Potenzialflächenstudie

Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Stand: 24.02.2026

Auftraggeber:

Amt Marne-Nordsee

Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

GFN
Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
04347 / 999 73 80 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 21_156/26_064

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0		Unterlage zur Abgabe an AG	Tölmk	ReDen	RuHar
2.0	14.11.2023	Anpassung nach Stgn. UNB	BeJan	Tölmk	RuHar
3.0	09.01.2024	Kleinere Anpassungen	Tölmk	TeAli	TeAli
4.0.	17.02.2026	Ergänzung Ausführung 3 km Küstenschutz, Beschlüsse der Gemeinde	Tölmk	TeAli	TeAli

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung ... 2
2 Betrachtete Gemeinde ... 2
3 Planungsgrundlagen ... 5
3.1 Vorgaben der Raumordnung ... 5
3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010 ... 5
3.1.2 Fortschreibung des LEP (Stand 2021) ... 5
3.1.3 Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) ... 6
3.2 Gesetzliche Vorgaben ... 7
3.2.1 Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2023) ... 7
3.2.2 Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich ... 8
3.2.3 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ... 9
3.2.4 Ergänzung der Ausschlusskriterien ... 9
4 Methodik ... 10
4.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung ... 10
4.1.1 Zusammenfassung fachrechtliche Ausschlusswirkung ... 23
4.2 Flächen mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis ... 24
4.2.1 Weiche Tabukriterien ... 27
4.2.2 Gemeindeinterne Kriterien ... 28
4.2.3 Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis ... 29
4.3 Eignungskriterien ... 51
5 Ergebnisse ... 54
5.1 Methodik ... 54
5.1.1 Eignung ... 54
5.1.2 Priorisierung bei gleicher Eignung ... 54
5.2 Darstellung der Potenzialflächen und Priorisierung ... 56
6 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot ... 60
7 Fazit ... 60
8 Quellenverzeichnis ... 61
9 Anlagen ... 60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der Ausschlusskriterien für Solar-Freiflächenanlagen (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)11
Tabelle 2: Anbauverbotszonen.....23
Tabelle 3: Liste der Prüf- und Abwägungskriterien (Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)25
Tabelle 4: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau34
Tabelle 5: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen.....51
Tabelle 6: Darstellung der Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Potenzialflächen54
Tabelle 7: Hinweise zur Einstufung der Priorisierung der Potenzialflächen55
Tabelle 8: Flächenmäßige Verteilung der Potenzialgebiet in der Gemeinde.....56
Tabelle 9: Zusammenfassung der Eignung und Priorität der Flächen.....57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog3
Abbildung 2: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog....4
Abbildung 3: Schematischer Ablauf der Potenzialflächenstudie.....10
Abbildung 4: Nationalpark, Ramsargebiet sowie Natura 2000-Gebiete in der Gemeinde und dem Umfeld.....13
Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope gem. Teilfortschreibung des Regionalplans in der Gemeinde; ergänzt durch „Krautloch“ und Daten der landesweiten Biotopkartierung14
Abbildung 6: Schutzstreifen an Gewässern in der Gemeinde15
Abbildung 7: Deichlinien.....17
Abbildung 8: Darstellung der Hochwasserrisiken im Bereich des Kaiser-Wilhelm-Kooges.....18
Abbildung 9: Vorranggebiete für den Naturschutz21
Abbildung 10: Schwerpunkträume für Tourismus und/oder Erholung22
Abbildung 11: Biosphärenreservate30
Abbildung 12: Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel, Wiesenvogelbrutgebiete und Küstenstreifen31
Abbildung 13: Achse des Biotopverbunds im Bereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog32
Abbildung 14: Darstellung der gemäß landesweiter Biotopkartierung besonders geschützten Grünlandflächen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog.....35
Abbildung 15: Darstellung der Kompensationsflächen im Gemeindegebiet.....36
Abbildung 16: Darstellung der archäologischen Interessengebiete im Gemeindegebiet39
Abbildung 17: Ertragsfähigkeit der Böden innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog im regionalen und im landesweiten Vergleich41
Abbildung 18: Gewässer in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog43
Abbildung 19: Hauptachsen des Vogelzuges gem. RP (2020).....45
Abbildung 20: Flugaktivität der Lachseeschwalbe im Kaiser-Wilhelm-Koog49
Abbildung 22: Eignung und Priorität der Flächen im Kaiser-Wilhelm-Koog.....57

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabukriterien 60

Anlage 2: Verbleibende Flächen nach Abzug der weichen Tabukriterien 61

Anlage 3: Darstellung der Potenzialflächen inkl. Eignung und Priorisierung 62

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LEP	Landesentwicklungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
LWG	Landeswassergesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NTP	Nationalpark
ROG	Raumordnungsgesetz
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

1 Veranlassung

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog plant in ihrem Gemeindegebiet Flächen für Freiflächensolaranlagen bereitzustellen.

Auf Flächen innerhalb eines 500 m Korridors beidseitig von Autobahnen und Bahntrassen werden Solar-Freiflächenanlagen gemäß der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) von 2023 gefördert. Darüber hinaus ist die Errichtung und der Betrieb von Solar-Freiflächenanlagen auch ohne EEG-Förderung möglich. Durch die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein wird im Vorfeld der detaillierten Standortplanung eine gemeinde- oder amtsweite Standortprüfung zur Abwägung von Planungsalternativen empfohlen (MIKWS SH und MEKUN SH 2024). Nachbargemeinden sind darin zu berücksichtigen.

Im Zuge der Potenzialflächenanalyse werden Flächen in der Gemeinde ermittelt, die bevorzugt für die Planung von Freiflächensolaranlagen herangezogen werden sollten. Hierbei werden über die vom Land definierten Kriterien aus dem Freiflächensolarerlass die Flächen ausgeschlossen, für die aus fachrechtlicher Sicht keine Eignung besteht. Die verbleibenden Flächen werden hinsichtlich der Prüf- und Abwägungskriterien und der ggf. von der Gemeinde aufgestellten eigenen Kriterien hinsichtlich der Eignung kategorisiert und abschließend, sofern mehrere Flächen einer Eignung vorliegen, priorisiert.

Die Potenzialflächenstudie beschäftigt sich ausschließlich mit Freiflächensolaranlagen im Außenbereich und berücksichtigt explizit nicht die Analyse von Potenzialen im Siedlungsbereich bzw. die Kombination aus landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaikanlagen.

Darauf aufbauend kann die Darstellung in Flächennutzungsplänen und/oder die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgen.

2 Betrachtete Gemeinde

Die überwiegend landwirtschaftlich geprägte Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt im Westen des Kreises Dithmarschen. Westlich an die Gemeinde grenzen die Vordeichflächen, an die die Nordsee anschließt. Die einzige Ortslage „Mühlendorf“ befindet sich zentral in der nördlichen Hälfte der Gemeindefläche. Die restliche Gemeindefläche ist entlang der Straßen durch einzelne Wohngebäude und Hoflagen besiedelt. Südlich der Gemeinde liegt der Neufelder Koog, nördlich der Friedrichskoog und östlich der Kronprinzenkoog. Die Gemeinde wird zum Hochwasserschutz entlang ihrer Grenzen von Deichen eingefasst. In der Gemeinde stehen über das Gemeindegebiet verteilt Windkraftanlagen. Abgesehen von den Gräben und Grüppen sind relativ wenige Strukturen in der Gemeinde vorhanden.

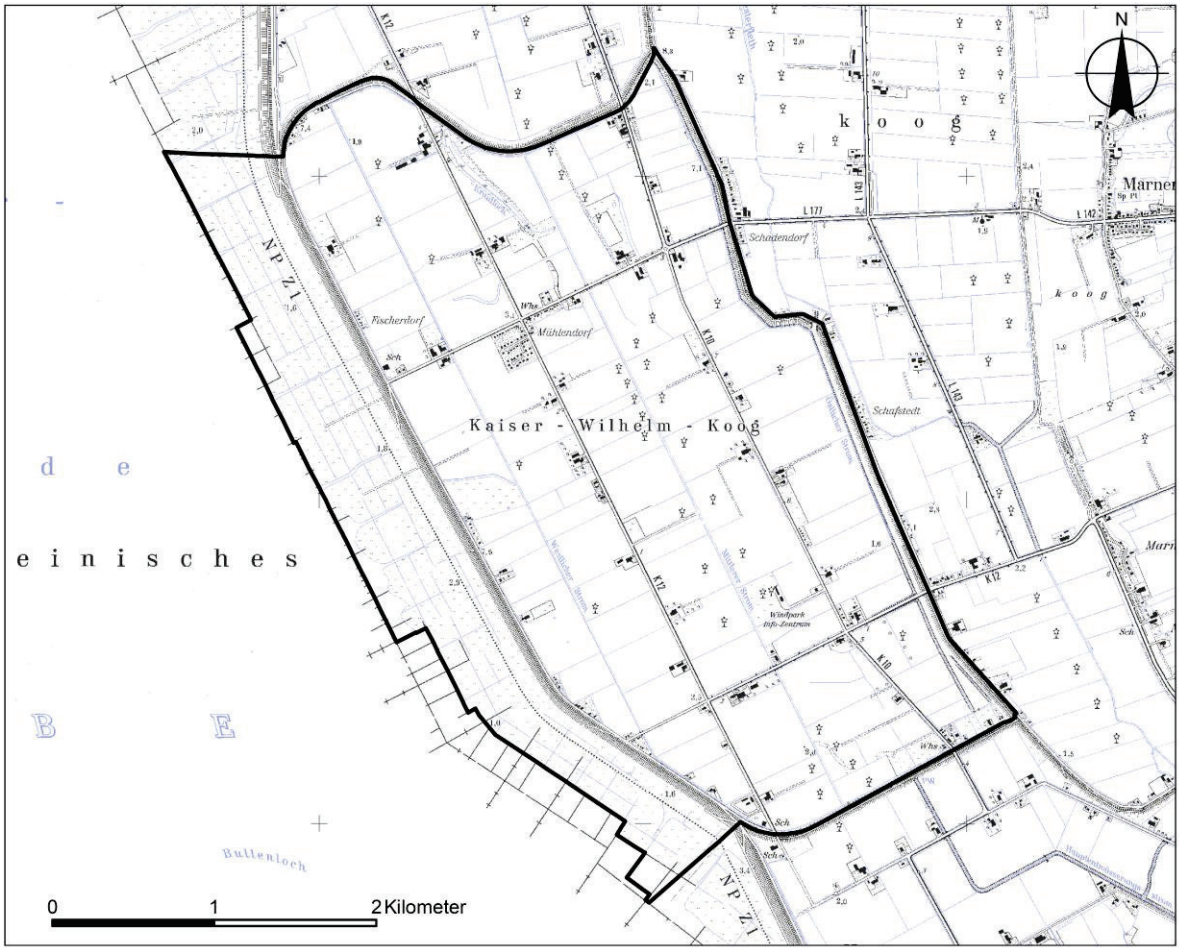


Abbildung 1: Lage der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Die Gemeinde weist eine Flächengröße von rd. 1.420 ha auf. Naturräumlich ist die Gemeinde der Dithmarscher Marsch (Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln) zuzuordnen. Charakteristisch ist das von Gräben durchzogene Flachland mit Geländehöhen zwischen 1,5 und 2,0 m über Meeresspiegelniveau mit nur wenigen oder ohne natürliche Vertikalstrukturen wie Knicks oder Bäume.

Vorherrschender Bodentyp ist im überwiegenden Teil der Gemeinde Kalkmarsch mit Kleimarsch. Die vorherrschende Bodenart ist Lehmschluff. Am westlichen Randbereich der Gemeinde befindet sich parallel zur Küstenlinie Rohmarsch mit Kalkmarsch. Beide Bodentypen gehören zu den Bodentypgesellschaften der Marschen und Sande mit dominantem Wassereinfluss.

Das Gebiet ist vorwiegend durch ackerbauliche Nutzung mit vereinzelten Grünlandflächen gekennzeichnet. Strukturiert werden die Schläge hauptsächlich durch die zahlreichen linearen Gewässer.

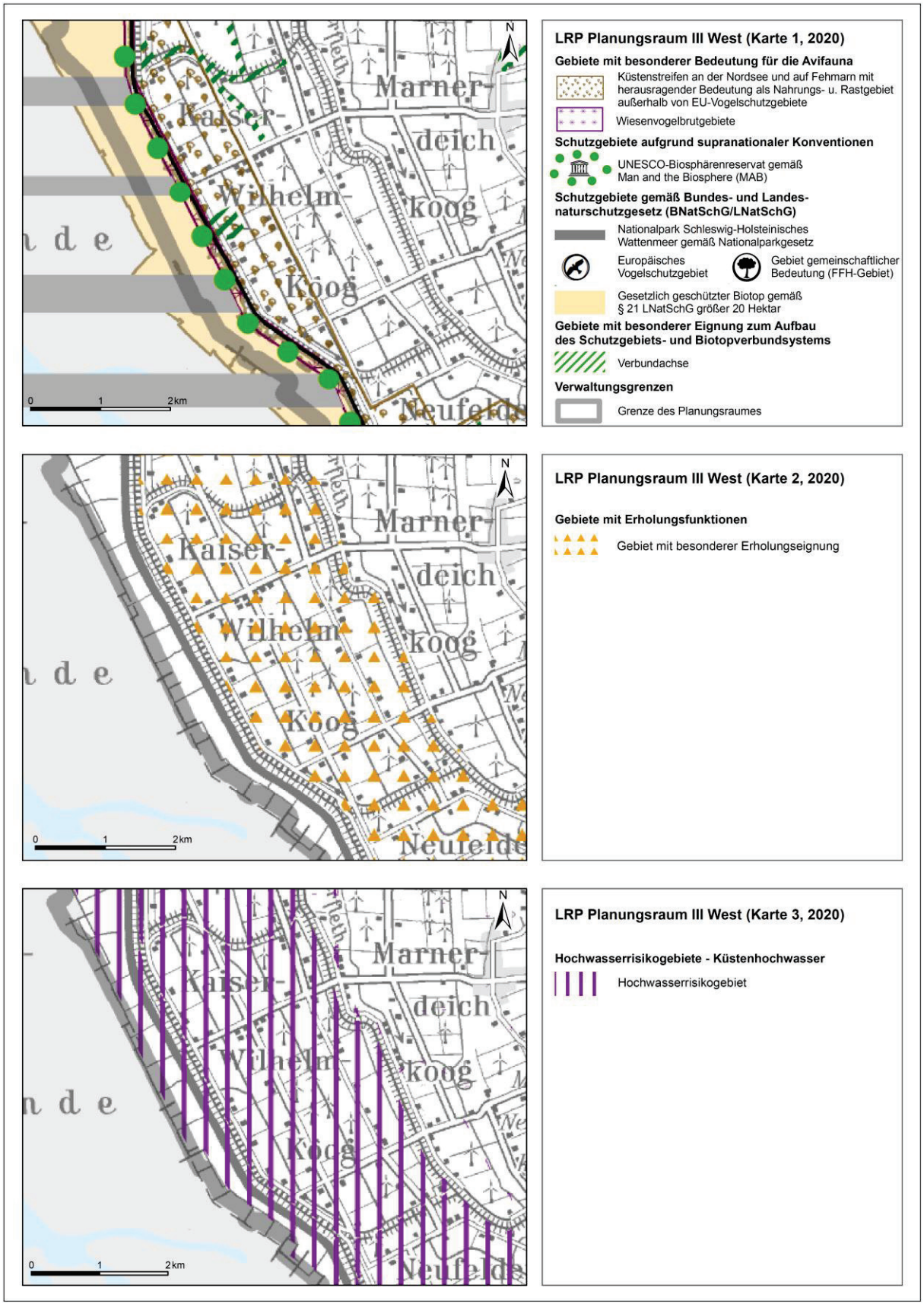


Abbildung 2: Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt am westlichen Rand des Planungsraum III West des Landschaftsrahmenplanes (MELUND-SH 2020) (Abbildung 2).

Etwa ein Drittel der Gemeindefläche befindet sich innerhalb des Küstenstreifens an der Nordsee mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten. Etwa die doppelte Breite der Deichlinie ist als Wiesenvogelbrutgebiet ausgewiesen. Westlich des Deiches, der sich innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befindet, liegen das Biosphärenreservat und der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, welche einen rd. 200 bis 500 m breiten Streifen der Gemeindefläche überlagern. Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist gleichzeitig ein FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet. Westlich der Gemeindegrenze befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Insgesamt drei Verbundachsen befinden sich innerhalb der Gemeinde sowie an der nördlichen Grenze (Karte 1).

Die gesamte Fläche der Gemeinde, die sich innerhalb der beiden Deichlinien befindet, ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen (Karte 2). Die gesamte Gemeindefläche liegt innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für Küstenhochwasser (Karte 3).

3 Planungsgrundlagen

3.1 Vorgaben der Raumordnung

Im Landesentwicklungsplan und dessen Fortschreibung sind Hinweise zu Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Grundsätzlich können auch in den Regionalplänen Hinweise hierzu enthalten sein.

3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist Grundlage für die räumliche Entwicklung in Schleswig-Holstein und wird zurzeit fortgeschrieben.

Im gültigen LEP von 2010 (IM-SH 2010) wird auf die Solarenergie lediglich in zwei Absätzen eingegangen. Demnach soll die Solarenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange mit Augenmaß ausgebaut werden und es besteht ein grundsätzlicher Vorrang auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Freiflächennutzung. Zudem sollen großflächige Solaranlagen Gemeindegrenzen übergreifend auf konfliktarme Gebiete (landwirtschaftlich unempfindliche und vorzugsweise vorbelastete oder versiegelte Standorte) konzentriert werden. Es wird auf den Beratungserlass von Juli 2006 verwiesen, der jedoch 2011 außer Kraft getreten ist.

Als raumbedeutsam nach § 3 Ziffer 6 ROG werden hier Solaranlagen mit einer Flächengröße von mehr als 4 ha eingestuft.

3.1.2 Fortschreibung des LEP (Stand 2021)

Da sich seit dem Inkrafttreten des LEP von 2010 viele Rahmenbedingungen geändert haben, wurde der LEP fortgeschrieben. In der Fortschreibung von 2021 wird ausführlicher auf die Rahmenbedingungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) eingegangen. Demnach soll deren Entwicklung möglichst freiraumschonend

sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Die Abstimmung der Flächen soll gemeindegrenzübergreifend erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie die Entstehung von bandartigen Strukturen sollen vermieden werden. Dazu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten. Wenn diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen ausreichend große Landschaftsfenster eingerichtet werden. Eine pauschale Größenordnung wird dabei nicht festgelegt, „*da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird*". Als Orientierung dienen die 1.000 m Gesamtlänge. Für eine landschaftsgerechte Eingrünung soll Vorsorge getroffen werden.

Grundsätzlich nicht zulässig sind raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen gemäß Ziffer 4.5.2. Abs. 3 LEP innerhalb der nachfolgenden Bereiche. Entsprechend dem Landesentwicklungsplan sind Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von rd. vier Hektar grundsätzlich als raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG einzustufen, wodurch die Errichtung von Anlagen ab vier Hektar in den nachfolgenden Gebieten ausgeschlossen sind:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren,
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen).

Im Landesentwicklungsplan werden wie schon im LEP 2010 alle Anlagen ab 4 ha grundsätzlich als raumbedeutsam eingestuft, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch kleinere Anlagen je nach Ausstattung der Landschaft oder dem Umfeld ebenfalls als raumbedeutsam eingestuft werden können.

3.1.3 Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (IM-SH 2005) enthält noch keine detaillierten Inhalte bezüglich der Nutzung von Solarenergie und wird derzeit fortgeschrieben. Es wird darin lediglich gefordert, das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker zu nutzen mit dem Ausstieg aus der Nutzung von Atomenergie (Kernkraftwerke

Brunsbüttel und Brokdorf). Es gelten in den Punkten, in denen der Regionalplan vom gültigen LEP abweicht, die Aussagen des LEP als übergeordnete raumordnerische Planung.

3.2 Gesetzliche Vorgaben

3.2.1 Erneuerbar-Energien-Gesetz (EEG 2023)

Die gesetzliche Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien bildet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Gemäß § 1 Abs. 1 EEG dient das Gesetz dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit, indem es den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und eine nachhaltige, sichere und kosteneffiziente Energieversorgung fördert. Nach § 1 Abs. 2 EEG ist das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf **mindestens 80 %** zu erhöhen. Zudem soll der gesamte in Deutschland erzeugte und verbrauchte Strom **vor 2045 treibhausgasneutral** bereitgestellt werden (§ 1 Abs. 3 EEG).

In § 37 EEG werden die Kriterien für die Förderung von Solar-Freiflächenanlagen aufgeführt. Förderfähig sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf Flächen,

a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,

b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung waren,

c) die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, **wenn die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 m** (EEG 2023) errichtet wird,

d) die sich im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB befinden, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert wurde, eine Solaranlage zu errichten,

e) die in einem vor dem 1. Januar 2010 beschlossenen Bebauungsplan als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen wurden, auch wenn die Festsetzung später mit dem Zweck geändert wurde, eine Solaranlage zu errichten,

f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt wurde,

g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31. Dezember 2013 für die Entwicklung von Solaranlagen veröffentlicht wurden,

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses als Ackerland in einem benachteiligten Gebiet genutzt wurden und nicht unter die Buchstaben a–g fallen, i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses als Grünland in einem benachteiligten Gebiet genutzt wurden und nicht unter die Buchstaben a–g fallen.

Grundsätzlich ist die Förderfähigkeit nach EEG nicht Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit oder den wirtschaftlichen Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage. Flächen außerhalb der EEG-Kulisse stellen daher keine Ausschlussflächen dar. Die Kriterien der

Förderfähigkeit werden jedoch als fachliche Indikatoren für die grundsätzliche Eignung von Flächen herangezogen und dienen in diesem Zusammenhang als Eignungskriterien.

3.2.2 Beratungserlass für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Das Land Schleswig-Holstein hat im September 2021 einen Beratungserlass veröffentlicht, in dem Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich beschrieben und festgelegt werden. Dieser Erlass wurde 2024 aktualisiert.

In diesem Erlass werden vorab die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen für die Gemeinden erklärt. Teil davon sind neben der Ausweisung als entsprechendes Gebiet innerhalb der Flächennutzungs- und Bebauungspläne eine Alternativenprüfung und ein gesamträumliches Konzept, um die Standorte möglichst konfliktarm zu wählen. Dabei wird, sofern die Nachbargemeinden zustimmen und um einen Interessensausgleich zwischen benachbarten Gemeinden zu erlangen, Gebrauch von dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Absatz 2 BauGB gemacht.

Im Kapitel C. des Beratungserlasses werden fachliche und überfachliche Belange beleuchtet. Insgesamt wird vor allem auf eine flächenschonende sowie raum- und landschaftsverträgliche Planung abgezielt, indem beispielsweise bereits versiegelte Flächen oder solche in der Nähe von baulichen Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich sollen Zersiedelungen vermieden, die Eingriffsregelung angewendet und ggf. Umweltberichte erstellt bzw. Umweltprüfungen durchgeführt werden. In Bezug auf die Ziele des Umwelt- und Naturschutzrechts sind die Belange der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, (Mikro-)Klima sowie die Wechselwirkungen am geplanten Anlagenstandort zu prüfen.

In dem Beratungserlass werden Ausschlussgebiete oder Gebiete mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis dargestellt.

Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. VI des Erlasses:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz

- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)
- Flächen der Wiesenvogelkullisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019

Entsprechend der vom Land für die Gemeinden veröffentlichen Handreichung werden als weitere harte Tabubereiche die Bereiche aufgezählt, die für Freiflächenphotovoltaikanlagen per se ungeeignet sind, da sie bspw. bereits anderweitig genutzt werden (z.B. Militärische Liegenschaften, bauliche Anlagen).

Der Beratungserlass gibt unter Kapitel D. Planungsempfehlungen zur flächenschonenden Ausgestaltung der Anlagen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung zum Schutze des Landschaftsbildes, der auch Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt innerhalb der Anlagen und Empfehlungen zur Eingriffsminimierung/-vermeidung beinhaltet.

Eine ausführliche Darstellung der Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter wird in Kapitel 4.2.3 dargestellt.

3.2.3 Handreichung für die Gemeinden zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ergänzend zu den Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung werden in dem Beratungserlass auch Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien genannt. Für die Prüf- und Abwägungskriterien obliegt es den Gemeinden bestimmte Kriterien zu weichen Tabu-Kriterien zu erklären und diese Bereiche von Freiflächensolaranlagen freizuhalten. Den Gemeinden steht es zudem frei, eigene Kriterien wie Maximalgröße, Abständen zu Siedlungen oder maximale Flächenanteile des Gemeindegebietes aufzustellen.

3.2.4 Ergänzung der Ausschlusskriterien

Aufgrund von fachrechtlicher Ausschlusswirkung werden zudem folgende Bereiche von der Errichtung von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen:

- Siedlungen (wird ebenfalls in der Handreichung des Landes erwähnt)
- Anbauverbotszonen entlang von Straßen

Innerhalb der Anbauverbotszonen ist die Errichtung von hochbaulichen Anlagen untersagt. Aufgrund dessen entfallen diese Bereiche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Darüber hinaus werden auch die Siedlungsgebiete ausgeschlossen, da es sich bei Siedlungen nicht um den Außenbereich handelt und eine Errichtung von großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen i.d.R. nicht möglich ist.

4 Methodik

Die Ermittlung der Potenzialflächen für Solar-Freiflächenanlagen erfolgt durch eine Überlagerung der Einzelkriterien in einem geografischen Informationssystem.

1. In einem ersten Schritt werden Flächen abgeschichtet, auf denen gem. LEP (Kap. 3.1.2) und im Beratungserlass Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind (vgl. Kapitel 4.1).
2. Mit der Gemeinde bzw. dem zuständigen Amt erfolgt eine Einstufung der Prüf- und Abwägungskriterien hinsichtlich einer möglichen Eingruppierung zu weichen Tabukriterien. Werden von der Gemeinde eigene Kriterien aufgestellt, werden die betroffenen Flächen entsprechend abgezogen.
3. Die nach Abzug der Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung verbleibenden Flächen werden in einem zweiten Schritt die Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien
 a. Ausgeschlossen, bei Einstufung als weiches Tabukriterium oder
 b. Abgewogen bzw. bewertet hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit
4. Abschließend werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für die Solarnutzung bewertet. Dabei werden insbesondere die Vorbelastung sowie die jeweilige ökologische Wertigkeit berücksichtigt.

Sind in der Gemeinde mehrere Flächen vorhanden, die gleichwertig für eine Nutzung von Solarfreiflächenanlagen in Frage kommen, so sollten diese untereinander abgewogen und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme priorisiert werden.

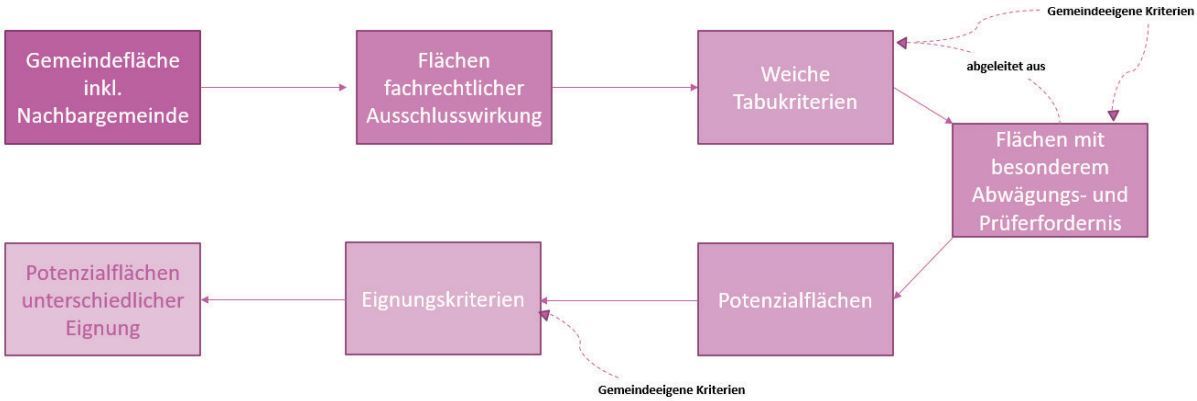


Abbildung 3: Schematischer Ablauf der Potenzialflächenstudie

4.1 Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung

Die in Tabelle 1 dargestellten harten Tabukriterien beschreiben Flächen oder Bereiche, in denen nach den Vorgaben der Fortschreibung des LEP (2021) und des Beratungserlasses (MILIG-SH und MELUND SH 2021) eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen nicht zu lässig ist. Die harten Tabukriterien werden nachfolgend näher beschrieben.

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben.

Tabelle 1: Liste der Ausschlusskriterien für Solar-Freiflächenanlagen (Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)

Ausschlusskriterien aus Solarerlass	
A-E-1	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG
	einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen
A-E-2	**Nationalparke / nationale Naturmonumente (z. B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)**
A-E-3	**Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG)**
A-E-4	**Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete)**
	Natura 2000-Gebiete (europäische Vogelschutzgebiete)
	Ramsar-Gebiete
A-E-5	**Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG**
A-E-6	Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
	einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
A-E-7	**Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG**
	sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG
A-E-8	Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
A-E-9	Waldflächen gemäß § 2 LWaldG
	sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter)
A-E-10	Flächen der Wiesenvogelkulisse (in der jeweils aktuellsten Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019
Ausschlusskriterien aus dem LEP[1]	
A-L-1	**Vorranggebebiete für den Naturschutz**
	Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
A-L-2	Regionale Grünzüge
	Grünzäsuren
A-L-3	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung
	Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung

[1] Im LEP werden diese Gebiete für raumbedeutsame PV-Anlagen ausgeschlossen, wobei gem. LEP grundsätzlich alle Anlagen ab 4 ha als raumbedeutsam eingestuft werden. Darüber hinaus können auch je nach landschaftlicher Struktur auch kleinere Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden. Daher werden in der Potenzialflächenstudie keine Anlagengrößen bzw. Maße von Potenzialflächen in Verbindung mit diesem Kriterium gebracht, sondern die Kriterien werden von vornherein ausgeschlossen.

Weitere Ausschlusskriterien der Handreichung	
A-W-1	**Bauliche Anlagen (Siedlungen)**
A-W-1	Bauliche Anlagen (Gewerbe)
A-W-1	**Bauliche Anlagen (Straßen)**
A-W-1	Bauliche Anlagen (Schienen)
A-W-2	militärische Liegenschaften
Zusätzliche Ausschlusskriterien	
A-Z-1	Anbauverbot entlang von Straßen

Naturschutzgebiete, einstweilig sichergestellte NSG oder Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen (A-E-1)

Gemäß Regionalplan sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung von Naturschutzgebieten (NSG) führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. So sind nach allen NSG-Verordnungen die Errichtungen baulicher Anlagen untersagt. Ebenfalls verboten sind nach der Sicherstellungsverordnung die Errichtung baulicher Anlagen in einstweilig sichergestellte NSG.

Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG aufweisen, werden wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge über das weiche Tabukriterium ausgeschlossen.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist kein Naturschutzgebiet oder Gebiet, dass die Voraussetzung als solches erfüllt, vorhanden.

NATURA2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), Ramsar-Gebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente (A-E-2 und A-E-3)

Als mögliche Standorte von Solar-Freiflächenanlagen sind Natura 2000-Gebiete (FFH und Vogelschutzgebiete), Ramsar-Gebiete sowie Nationalparke und nationale Naturmonumente ausgeschlossen.

Die Auswirkungen außerhalb von Schutzgebieten gelegenen Solar-Freiflächenanlagen, insbesondere auf nahegelegene Natura 2000-Gebiete, sind auf der örtlichen Ebene im Zuge einer konkreten Planung zu behandeln.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich Teile des FFH- und des Vogelschutzgebietes „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (Gebietsnr. DE 0916-391). Das Wattenmeer ist gleichzeitig ein Nationalpark und Ramsar-Gebiet (Nr. DE 0916-491). Die Darstellung der Gebiete kann der Abbildung 4 entnommen werden. Die Schutzgebiete sind von der Planung eines möglichen Vorhabens nicht unmittelbar betroffen.

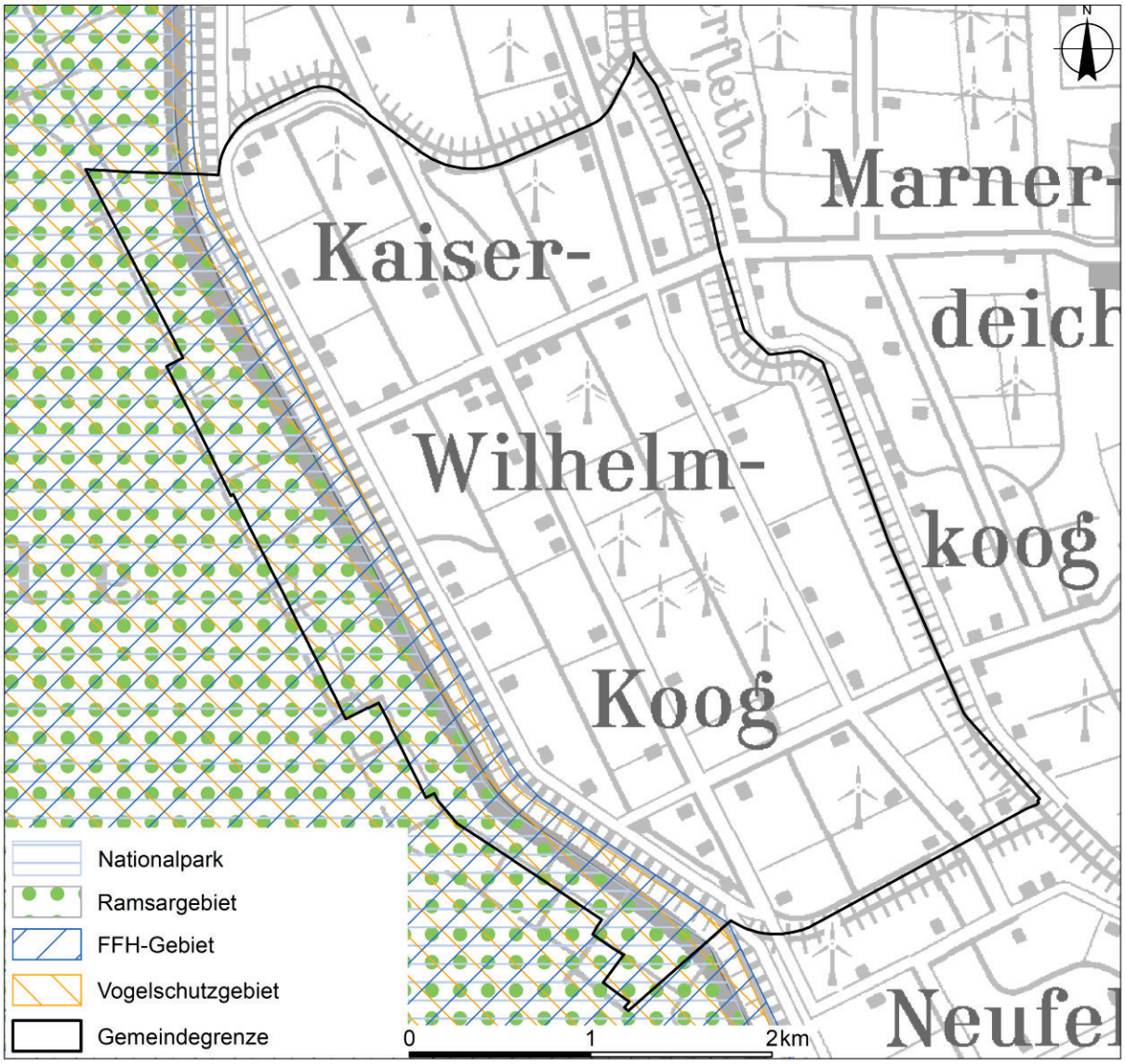


Abbildung 4: Nationalpark, Ramsargebiet sowie Natura 2000-Gebiete in der Gemeinde und dem Umfeld

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Absatz 1 LNatSchG) (A-E-4)

Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG definiert. Um einen Rückgang oder eine Verschlechterung dieser Biotope entgegenzuwirken sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führen, untersagt. Aufgrund dessen sind gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabukriterien definiert.

Es wurden das Shape der Landesplanung zu geschützten Biotopen zur Fortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind (2020) verwendet, welches gesetzlich geschützte Biotope ab einer Flächengröße von 5 ha berücksichtigt. Ergänzt wurden die Angaben durch die landesweite Biotoptypenkartierung Schleswig-Holsteins des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN). Zudem können innerhalb der Flächen gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sein, die erst im Zuge einer Biotoptypenkartierung vor Ort festgestellt werden. Diese sind dennoch in der konkreten Planung zu berücksichtigen.

Innerhalb der Gemeinde sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Hierbei handelt es sich zum einen um eine ca. 8,9 ha große Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide direkt hinter der 1. Deichlinie. Zum anderen gilt das Wattenmeer mit diversen Biotoptypen wie z. B. Salzwiesen und Brackwasser-Röhrichten als gesetzlich geschütztes Biotop. Im nördlichen Gemeindegebiet befindet sich der ehemalige Priel „Krautloch“, der eine Bedeutung für den Biotopverbund hat.

Unabhängig von der Darstellung bzw. Berücksichtigung in der Potenzialflächenstudie sind die kleinräumig gesetzlich geschützten Biotope in der anlagenbezogenen Planung zu berücksichtigen und Schutzabstände sind einzuhalten. In der Regel kann die Beeinträchtigung von kleinräumigen gesetzlich geschützten Biotopen durch eine rücksichtsvolle Planung vermieden werden. Eine Erfassung der Biotoptypen, um kleinräumige geschützte Biotope zu erfassen, ist im konkreten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

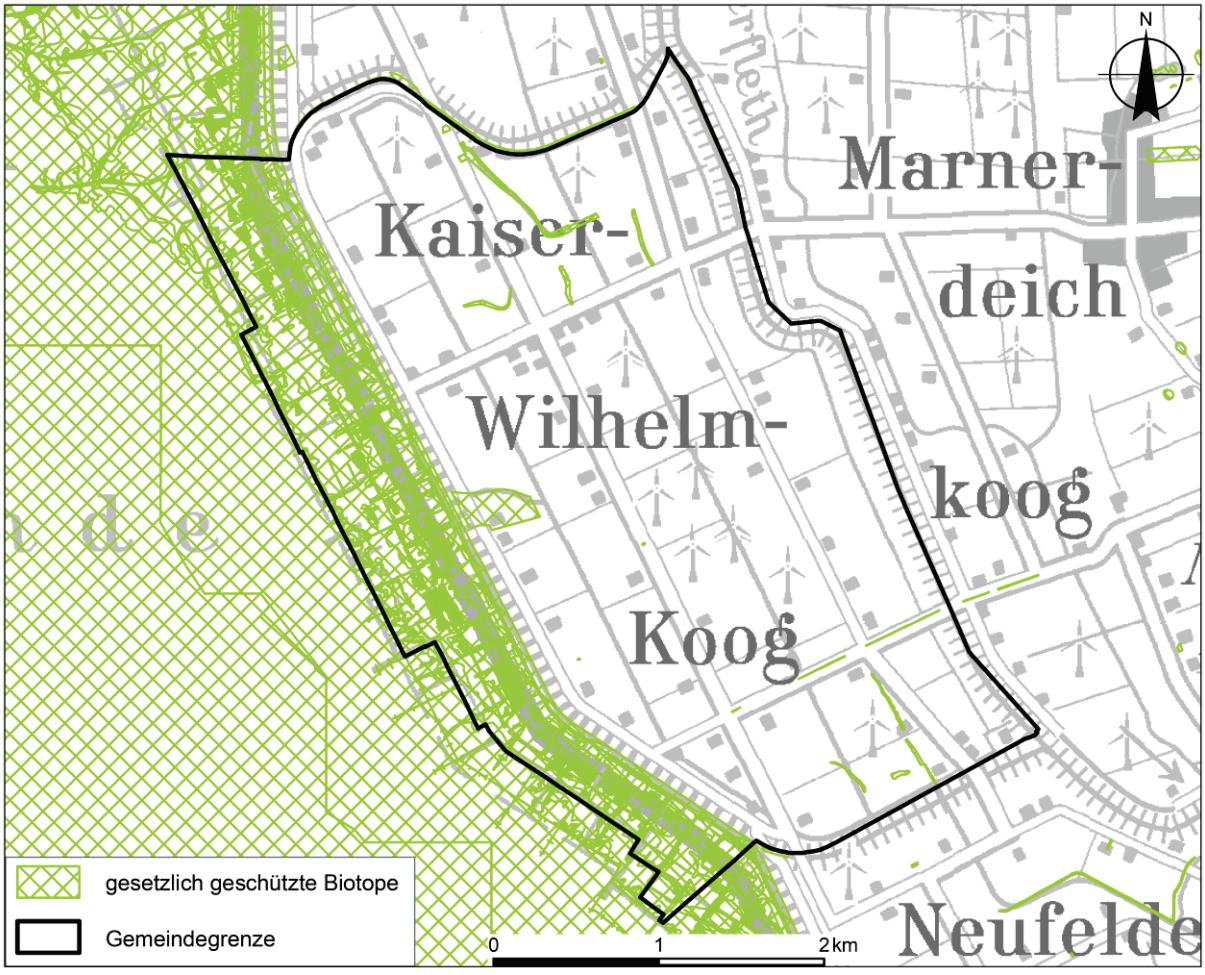


Abbildung 5: Gesetzlich geschützte Biotope gem. Teilfortschreibung des Regionalplans in der Gemeinde; ergänzt durch „Krautloch“ und Daten der landesweiten Biotopkartierung

Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (A-E-5)

Entsprechend § 61 BNatSchG sowie § 35 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mindestens einem Hektar keine baulichen Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet werden. Die Küsten sind auf einem 150 m breiten Streifen von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und

von der Mittelwasserlinie an der Ostsee vor baulichen Anlagen freizuhalten. Entlang von Gewässern ist entsprechend § 38 WHG ein Streifen von 5 m ab dem Mittelwasserstand freizuhalten und umfasst damit auch das Ufer. In diesen Bereichen ist u.a. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen untersagt.

In der Gemeinde sind Gewässer mit einer Größe ab einem Hektar vorhanden, zu denen ein Abstand einzuhalten ist (s. Abbildung 6).

Aufgrund Kleinräumigkeit kann das Kriterium nicht im großen Maßstab dargestellt werden. In der konkreten Planung eines möglichen Vorhabens sind diese Ausschlussgebiete jedoch zu berücksichtigen.

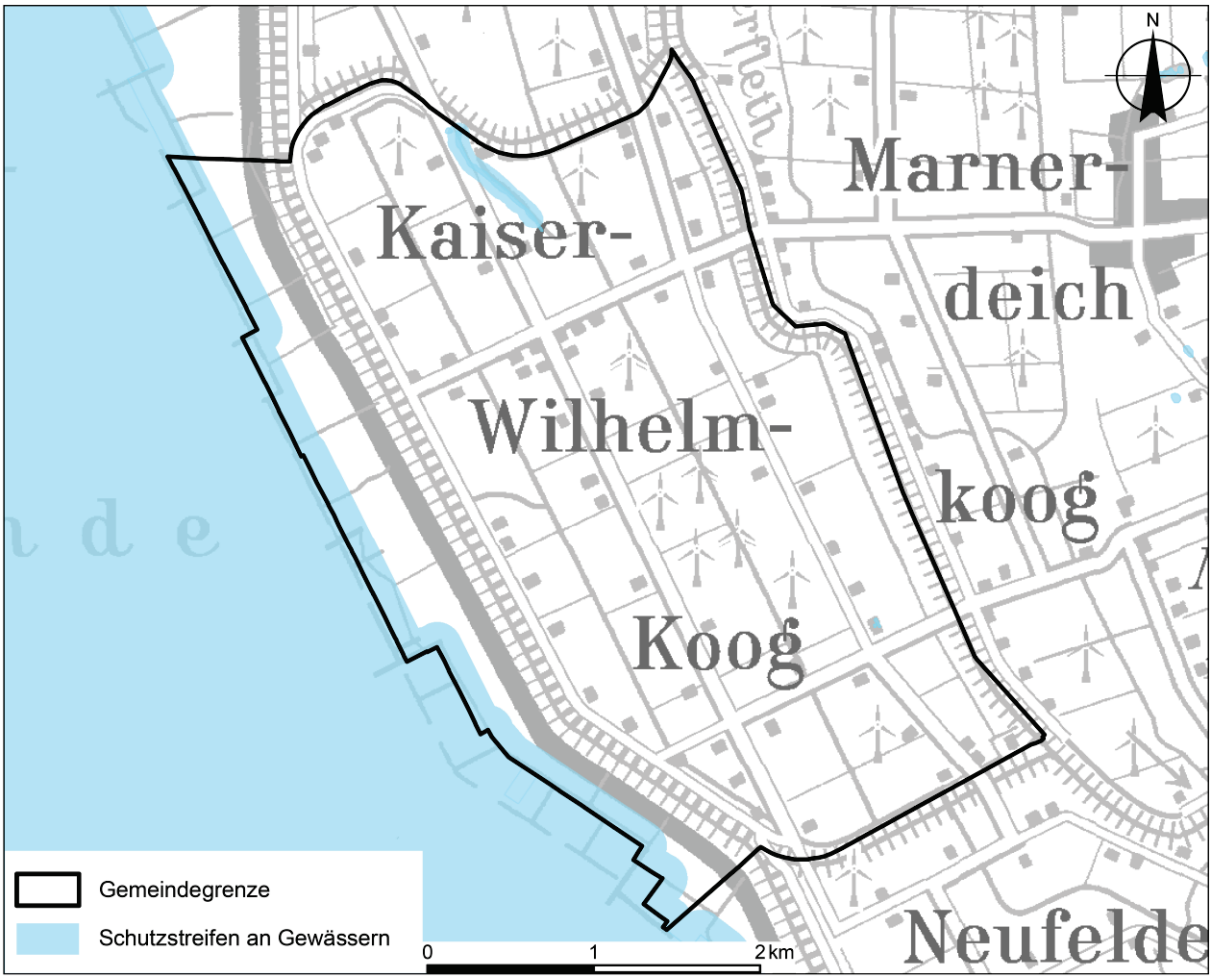


Abbildung 6: Schutzstreifen an Gewässern in der Gemeinde

Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (A-E-6)

Überschwemmungsgebiete gelten entsprechend § 78 Absatz 4 WHG, einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz. Überschwemmungsgebiete sind daher möglichst von Bebauung, die nicht dem Küsten- oder Hochwasserschutz dienen, freizuhalten.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt nach den Daten zum Binnenhochwasserschutz, welcher für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind dargestellt wurden, außerhalb der Gebiete für den Binnenhochwasserschutz.

Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i. V. m. § 66 LWG (A-E-7)

Gemäß § 82 LWG S-H Abs. 1 sind bauliche Anlagen in den folgenden Bereichen nicht zulässig:

- in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen,
- in einer Entfernung bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,
- im Deichvorland,
- in einer Entfernung bis zu 150 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers, vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles,
- in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste.

An allen Grenzen der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich Deiche (vgl. Abbildung 7: Deichlinien) und das gesamte Gemeindegebiet liegt gem. RP innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes. Die Gemeinde befindet sich vollständig innerhalb der Darstellungen der Hochwasserrisikokarte für HQ200. Hierbei handelt es sich um ein Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit und nur bei einem Extremereignis, bei dem bspw. angenommen wird, dass Deiche brechen.
Ausnahmen von dem Bauverbot sind in § 82 Abs. 3 LWG geregelt. Hiernach sind Ausnahmen von den Verboten des § 82 Abs. 1 LWG zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und (…) wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Sofern die Betroffenheit der Belange des Küsten- und des Hochwasserschutzes auszuschließen ist, kann bei den genannten Fällen des § 82 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Hochwasserrisikogebiet) eine Ausnahme auch ungeachtet der Voraussetzungen des Satzes 1 (besondere Härte oder öffentliches Interesse) vorliegen.

In Schleswig-Holstein wurden bereits Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet, die ebenfalls im Hochwasserrisikogebiet nach HQ200 liegen. Daher ist grundsätzlich von einer

Vereinbarkeit der Planung mit dem Belangen des Küsten- und Hochwasserschutzes auszugehen. Zudem liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen gem. § 2 EEG 2021 im überragenden öffentlichen Interesse.

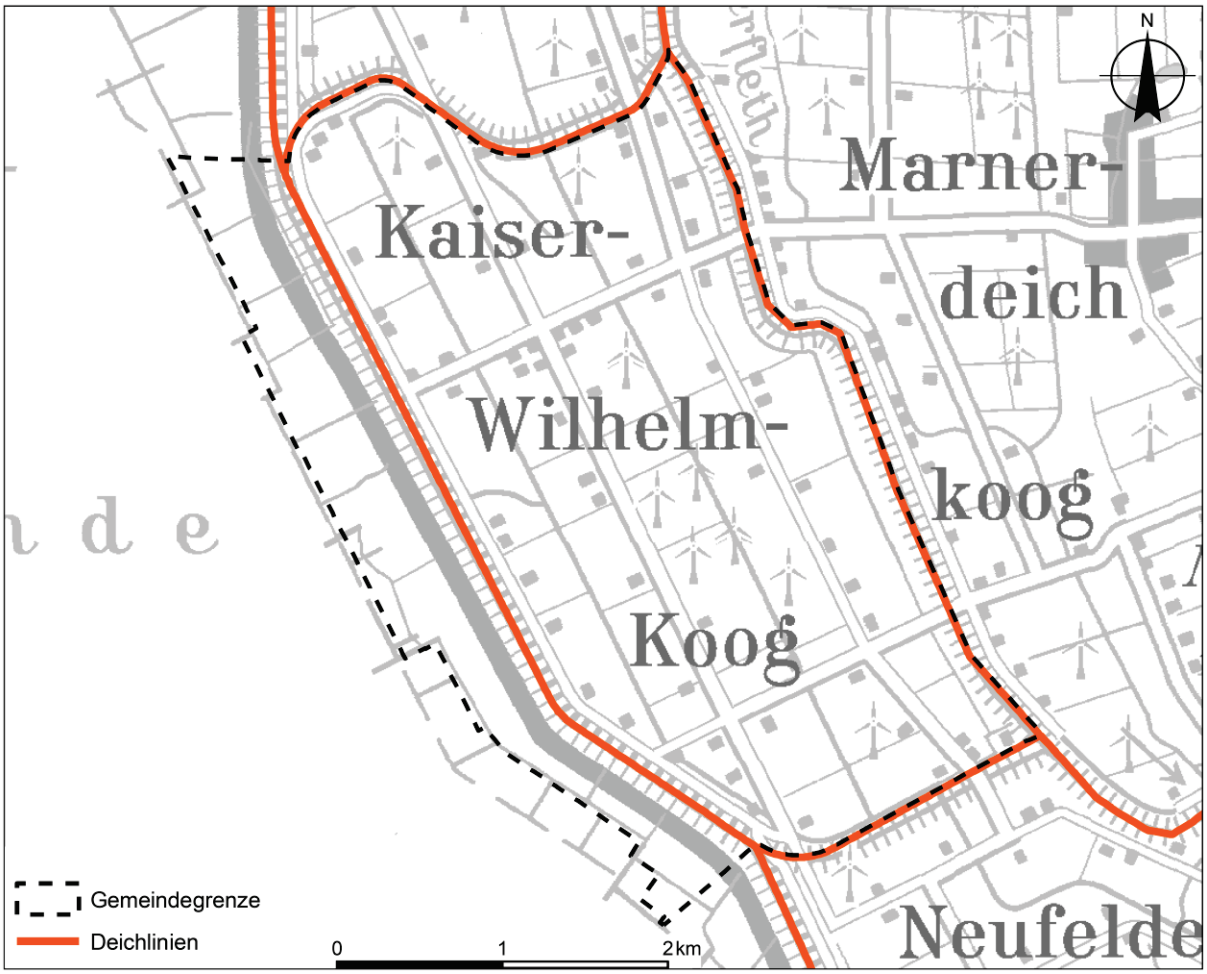


Abbildung 7: Deichlinien

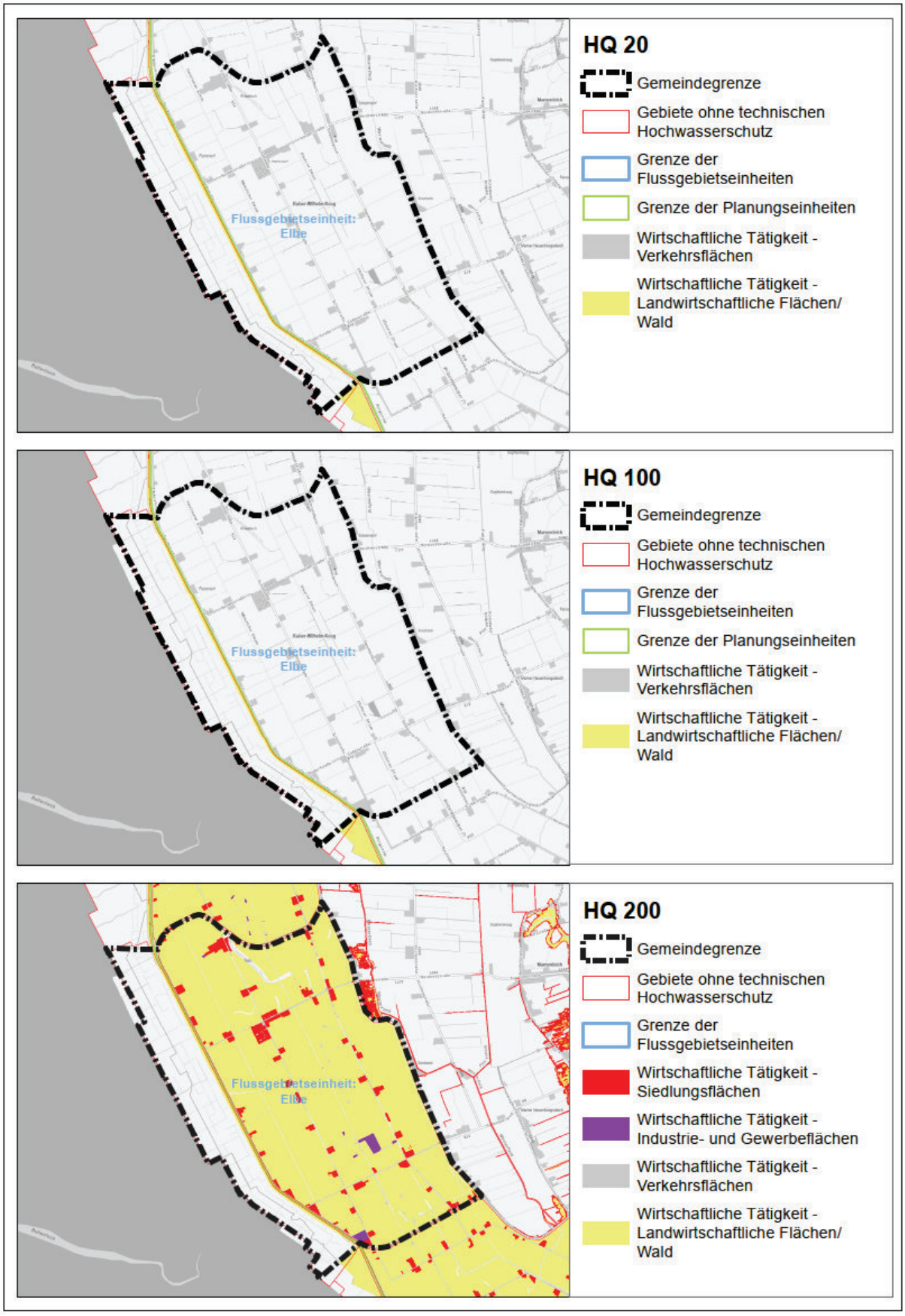


Abbildung 8: Darstellung der Hochwasserrisiken im Bereich des Kaiser-Wilhelm-Kooges

Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG (A-E-8)

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Grundsätzlich umgeben Wasserschutzgebiete der Zone II die Wasserschutzgebiete der Zone I. Somit kann auch die Schlussfolgerung gezogen werden, dass dort, wo keine Wasserschutzgebiete Zone II vorhanden sind auch keine Wasserschutzgebiete der Zone I vorhanden sind.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter) (A-E-9)

Wald soll nur in Anspruch genommen werden, wenn der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden kann (§ 4 Abs. 1 LWaldG). Zudem ist nach § 24 LWaldG ein Abstand von 30 m für Vorhaben einzuhalten, um Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu minimieren. Daher stehen Waldflächen inkl. eines Puffers von 30 m nicht für Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung.

Wald ist im Sinne des Gesetzes jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Es ist keine Mindestgröße vorgegeben. In den vorhandenen Geodaten sind nicht alle Waldflächen vorhanden, da keine landesweite Kartierung von Waldbeständen vorliegt. Ausschlaggebend sind die Gegebenheiten vor Ort, so dass auch Waldflächen vorhanden sein können, die in den Geodaten nicht eingetragen sind. Dies wäre auf Ebene der konkreten Standortplanung erneut zu prüfen.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine Waldflächen vorhanden.

Flächen der Wiesenvogelkulisse (in der jeweils aktuellen Fassung) gem. Wiesenvogelerlass vom 25.03.2019 (A-E-10)

Innerhalb des Kaiser-Wilhelm-Kooges befinden sich keine Wiesenvogelbrutgebiete. Die nächstgelegenen Wiesenvogelbrutgebiete befinden sich küstenseitig angrenzend an den Landesschutzdeich (vgl. Abbildung 12).

Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (A-L-1)

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft trägt die Raumordnung zur Entwicklung eines Verbundsystems bei. In Vorranggebieten ist eine bestimmte Nutzung vorgesehen, diese ist endgültig mit anderen Belangen in diesem Bereich

abgewogen. In Vorbehaltsgebieten wird einer bestimmten Nutzung (hier Natur und Landschaft) in der Abwägung mit anderen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Solar-Freiflächenanlagen entsprechend nicht den Zielen dieser Gebiete und sind daher i.d.R. dort nicht zulässig.

Im LEP wird differenziert zwischen „Vorbehaltsräumen“ und „Vorbehaltsgebieten“.

Als Grundsatz wird formuliert: Der **Landesentwicklungsplan** stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie die Biosphärenreservate „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ und „Flusslandschaft Elbe –Schleswig-Holstein“. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Dieses gilt auch für die schleswig-holsteinischen Küsten an Nord- und Ostsee sowie für die Uferbereiche der Unterelbe (Kapitel 2.1 Absatz 1).

Als Ziel wird dann weiter formuliert: In den Regionalplänen sind **diese Räume weiter differenzierend** als **Vorbehaltsgebiete** für Natur und Landschaft darzustellen.

Als Vorranggebiete sind in den Regionalplänen u.a. bestehende Naturschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope mit einer Mindestgröße von 20 ha darzustellen.

Als Vorbehaltsgebiete sind in den Regionalplänen Gebiete über 20 Hektar, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen, NATURA 2000-Gebiete, Gebiete für den Biotopverbund, Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention, die Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen“ sowie das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“ und Geotope darzustellen.

Der westliche Teil der Gemeinde (Wattenmeer, etwa ab der 1. Deichlinie) stellt ein Vorranggebiet für den Naturschutz dar (Abbildung 9). Von einem möglichen Vorhaben im Binnenland ist es nicht unmittelbar betroffen.

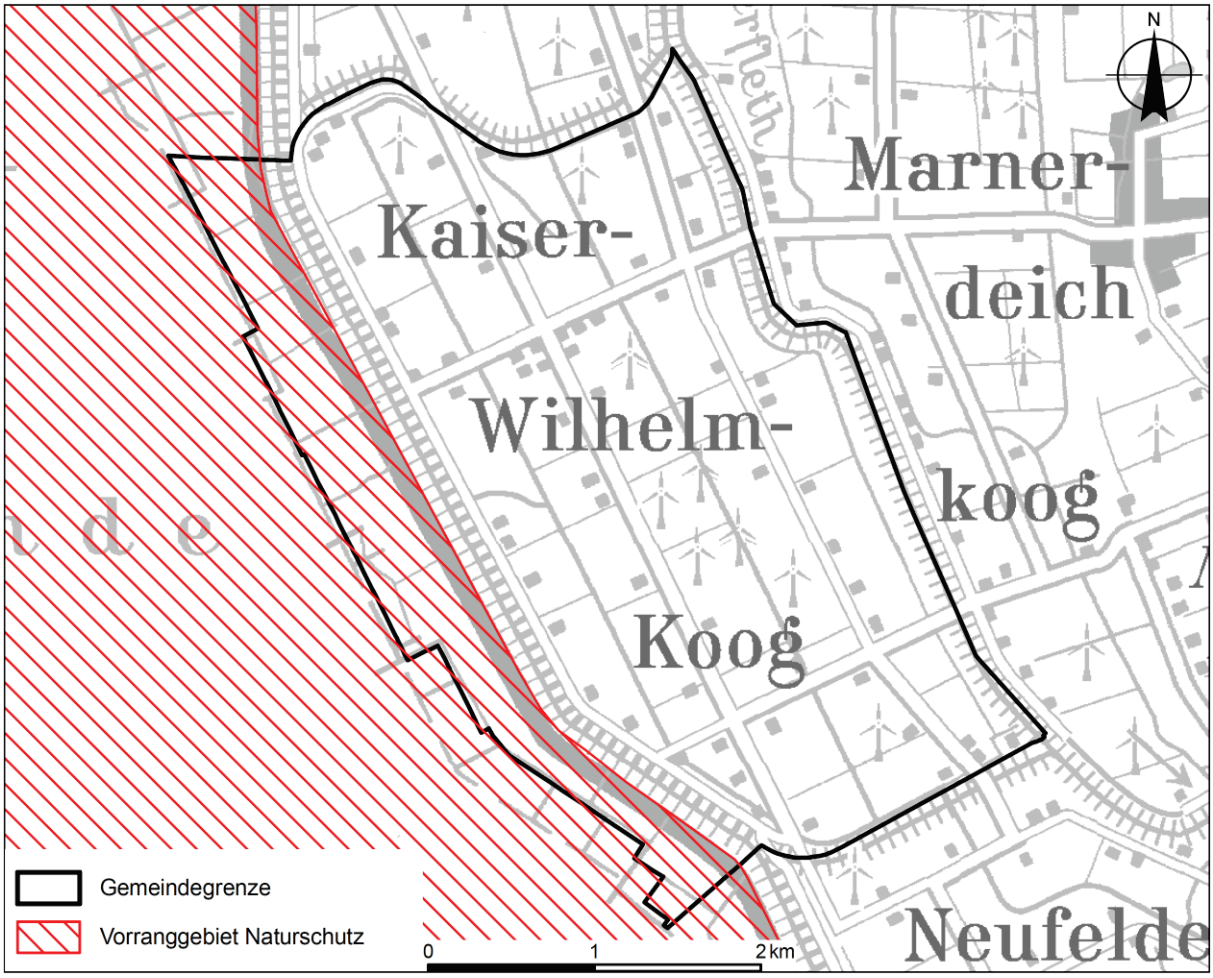


Abbildung 9: Vorranggebiete für den Naturschutz

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (A-L-2)

Dem Schutz von unbesiedelten und weitgehend unbebauten Flächen kommt eine besondere Bedeutung im Spannungsfeld zwischen Siedlung und Naturschutz zu. Diese Bereiche werden als Grünzüge bzw. Grünzäsur dargestellt. In ihnen darf planmäßig nicht gesiedelt werden und es sind nur Vorhaben zulässig, die mit der Funktion der Gebiete vereinbar sind. Da eine Funktion u.a. die siedlungsnahe und landschaftsgebundene Erholung sowie der Schutz der Landschaft vor großräumiger Zersiedelung ist, ist eine Vereinbarkeit – wenn überhaupt – nur in geringem Maß gegeben.

Regionale Grünzüge sind in der Gemeinde gem. Regionalplan nicht vorhanden.

Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (A-L-3)

Dem Tourismus und der Erholung kommt in den Schwerpunkträumen eine besondere Bedeutung zu. Die Schwerpunktbereiche sind im LEP verankert und in die Regionalpläne übernommen. Diese sind in der Abwägung für raumbedeutsame Planungen zu berücksichtigen.

Am 26.01.2022 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die Regionalpläne neu aufzustellen. Zur Förderung des Tourismus und der Naherholung wurden im RP bislang "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung für" dargestellt. 2020 wurden die RP teilaufgestellt. Hierin sind Schwerpunkträume und Vorschläge für Kernbereiche als Abwägungskriterium eingestellt. Diese sind im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne zu konkretisieren.

In Einzelfällen ist eine Vereinbarung der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen mit den Zielen der Kernbereiche für Tourismus und Erholung denkbar. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt nicht innerhalb eines vorgeschlagenen Kernbereichs oder Schwerpunktraumes. In der nördlichen Nachbargemeinde Dieksanderkoog befindet ein Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (vgl. Abbildung 10).

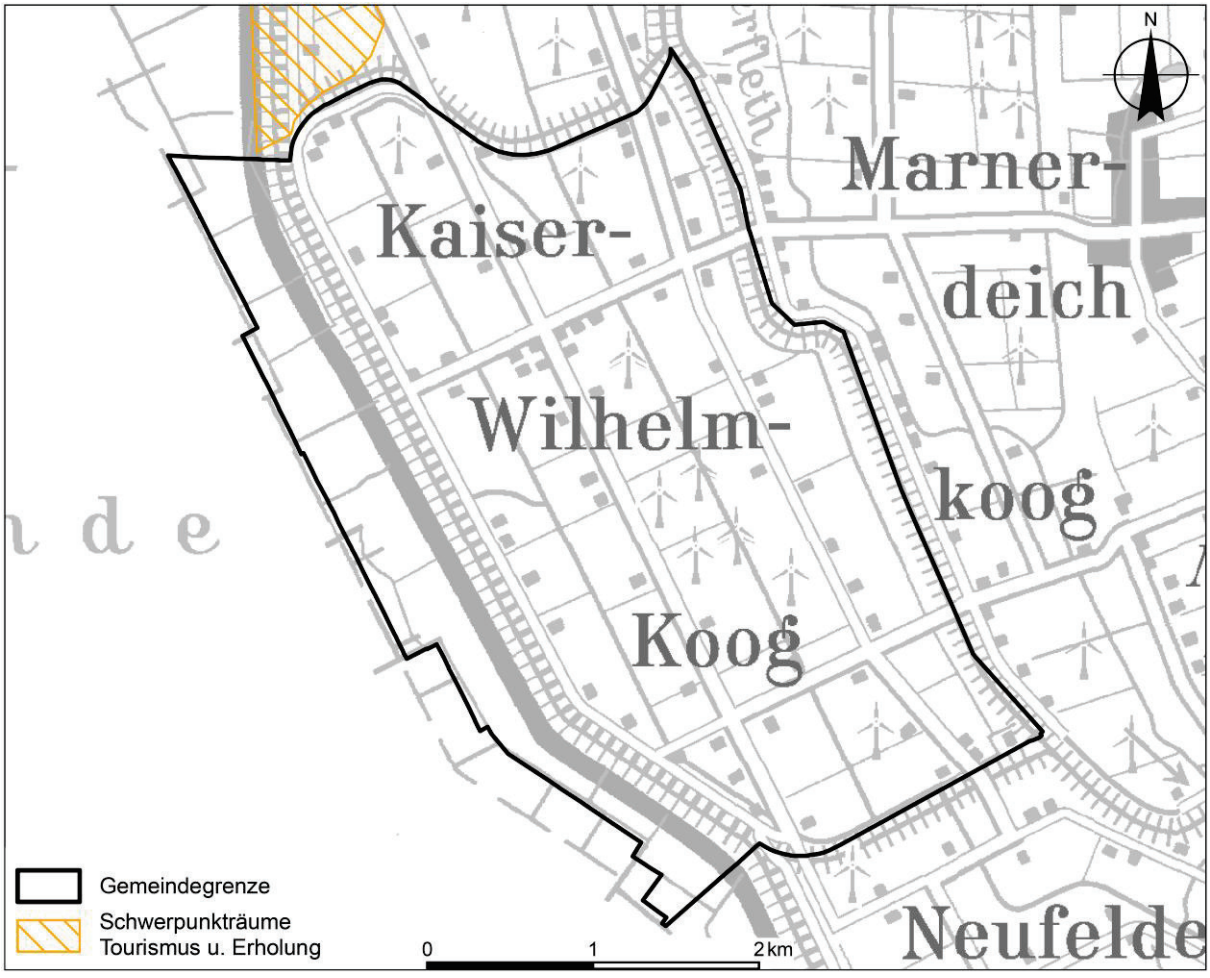


Abbildung 10: Schwerpunkträume für Tourismus und/oder Erholung

Bauliche Anlagen (Siedlungen, Gewerbe, Straßen, Schienen) (A-W-1)

Siedlungsbereiche: Von der Flächensuche für Solar-Freiflächenanlagen sind der überplante und nicht überplante Innenbereich nach §§ 30, 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ausgeschlossen.

Durch den städtebaulichen Gestaltungsspielraum kann eine Gemeinde die Nutzung von Solar-Freiflächenanlagen im Umfeld von im Zusammenhang bebauter Ortsteile aufgrund des

Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 1 BauGB einschränken. Dies ist aufgrund von baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen möglich.

In dem Gemeindegebiet befinden sich mehrere bauliche Anlagen, die von Planungen für Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Neben den Ortsteilen sind einige Einzelhäuser und landwirtschaftliche Betriebe in der Landschaft eingestreut.

Straßen und Schienenwege, Straßenrechtliche Anbauverbotszonen

Schienenwege, Straßen inkl. ihrer straßenrechtlichen Anbauverbotszonen stehen nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zur Verfügung. Die Anbauverbotszonen sind u.a. im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) definiert.

Tabelle 2: Anbauverbotszonen

Straßentyp	Abstand	Gesetzgrundlage
Bundesautobahnen	40 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Bundesstraßen	20 m	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
Land- oder Kreisstraßen	15 m	§ 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)
Schienenwege	15 m	§ 37 Abs. 1, Nr. 2 (EEG, 2021)

Durch die Gemeinde verlaufen Land- und Kreisstraßen, die von einer Anbauverbotszone begleitet werden.

Militärische Liegenschaften (außer Konversionsflächen) (A-W-2)

Die militärischen Liegenschaften dienen der militärischen Nutzung. Weitere Nutzungen oder Überplanungen sind nicht möglich. Zudem unterliegen militärische Liegenschaften nicht dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung, sondern es gilt das Sondernutzungsrecht des Bundes.

Militärische Liegenschaften sind in der Gemeinde gem. Regionalplan nicht vorhanden.

4.1.1 Zusammenfassung fachrechtliche Ausschlusswirkung

Nach Abzug der genannten Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung und weiterer Tabukriterien verbleiben die in der Anlage 1 dargestellten Flächen. Auf diesen Flächen ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen nicht per se ausgeschlossen, woraus nicht zwangsläufig eine Eignung für die Nutzung entsteht. Durch weiche Tabukriterien, Abwägungskriterien oder gemeindeeigene Kriterien kann die Eignung eingeschränkt werden oder nicht gegeben sein.

4.2 Flächen mit besonderer Prüf- und Abwägungserfordernis

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleiben Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen nicht aus fachrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sieht der Erlass Flächen vor, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit einem besonderen Prüf- und Abwägungserfordernis einhergehen. Die Kriterien sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, bestimmte Flächen mit Prüf- und Abwägungscharakter von vornherein als Ausschlussflächen festzulegen. Somit werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien.

Nachfolgende werden die Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis tabellarisch aufgeführt und sofern eine Hochstufung zu weichen Kriterien erfolgt, dies kenntlich gemacht. Abschließend werden die Kriterien beschrieben und die Betroffenheit der Gemeinde dargestellt.

Tabelle 3: Liste der Prüf- und Abwägungskriterien (Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien, die innerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind hervorgehoben)

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf/- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
1	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG	x	
2	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG	x	
3	**Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG**	**x**	
4	**landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B Wiesenvogelkulisse)**	**x**	
5	**Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG**	**x**	
6	Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG	x	
7	Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)	x	
8	Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität	x	
9	**bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen**	**x**	
10	realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)	x	
11	**ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei,**	**x**	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf/- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
12	**Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesboden-schutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen**	**x**	
13	schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)	x	
14	**landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden**	**x**	
15	bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten	x	
16	**Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind,**	**x**	
17	**Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.**	**x**	
18	Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,	x	
19	**bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.**	**x**	
20	Wasserschutzgebiete Schutzzone II	x	
21	**Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.**	**x**	

Nr.	Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis	Einordnung der Gemeinde	
		Prüf/- und Abwägung	Weiches Tabukriterium
22	Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.	x	
23	Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).	x	
24	Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten	x	
25	**Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen**	**x**	
26	Schutzkulisse der Moor und Anmoorböden	X	
27	Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan),	X	
28	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG,	x	
29	Ramsar-Gebiete	x	

4.2.1 Weiche Tabukriterien

Der Gemeinde steht es frei, Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabukriterien zu erklären und damit eine Nutzung für Freiflächensolaranlagen auf diesen Flächen auszuschließen.

Die Gemeinde hat sich entschlossen, Teilbereiche der Gemeinde frei von Photovoltaikanlagen zu halten und einen Abstand zu Wohngebäuden festgelegt. Details zu den definierten weichen Tabukriterien durch die Gemeinde sind im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

4.2.2 Gemeindeinterne Kriterien

Entsprechend den Ausführungen des Beratungserlasses und der Handreichung der Gemeinden, veröffentlicht durch das Land Schleswig-Holstein, wird den Gemeinden ermöglicht, eigene Kriterien, Vorstellungen und Wünsche in das Konzept einzubringen. Hierbei sind Maximalgrößen der Anlagen, Abstände zu Siedlungen, freizuhaltende Bereiche z.B. aufgrund von Tourismus und/oder Landschaftsbild oder eine Höchstgrenze der zu nutzenden Gemeindefläche. Die von der planenden Gemeinde festgelegten Kriterien werden nachfolgend beschrieben.

Abstand zu Wohngebäuden/Siedlungen

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beabsichtigt, den Mindestabstand von 200 m um Siedlungen und Einzelhäuser anzunehmen. Da das Gemeindegebiet keinen Siedlungsschwerpunkt aufweist, sondern die Gebäude sich entlang der Straßen in großen Abständen befinden und das Gemeindegebiet somit relativ zersiedelt ist, wurde der Abstand von 200 m gewählt. Die Bereiche, die 200 m um Einzelhöfe und Wohngebäude liegen, werden vorsorglich für die Nutzung von Freiflächenpotenzialanalysen freigehalten. Bei Einverständnis der betroffenen Anwohner kann im Einzelfall der Abstand von 200 m verringert werden.

Freihalten des zentralen Gemeindebereichs

Der zentrale Bereich in der Gemeinde ist geprägt von Windkraft. Auch wenn derzeit in den Planungsgrundlagen kein Windvorranggebiet in der Gemeinde vorgesehen ist, ist die Gemeinde bestrebt, sofern die rechtlichen Möglichkeiten es zu lassen, auch weiterhin die Windkraftnutzung in der Gemeinde zu erhalten und sofern möglich langfristig zu sichern. Zudem hält die Gemeinde die zentralen Flächen aus landschaftsästhetischer Sicht für ungünstig, da die flache Bauweise der PV-Anlagen den Blick durch das Gemeindegebiet verstellen und die weiten Sichtbeziehungen in der Gemeinde, die marschtypisch sind, nicht erhalten bleiben können. Windkraftanlagen hingegen weisen eine mastartige Bauweise auf. Auf Augenhöhe der Einwohner und Touristen ist von den in der Gemeinde vorhandenen Wegen und Straßen somit über den zentralen Bereich hinaus eine weite Sichtbeziehung möglich. Die Gemeinde erachtet die Bebauung mit Photovoltaikanlagen angrenzend an die bestehende Deichlinie, die bereits als optische Barriere wahrnehmbar ist, als landschaftsverträglicher und vereinbarer. Aufgrund dessen soll der zentrale Bereich von Freiflächenphotovoltaikanlagen freigehalten werden, um die Sichtbeziehungen zu erhalten und auch die Akzeptanz der Einwohner zu fördern.

Maximalhöhe Photovoltaikfreiflächenanlagen

Der Mitteldeich weist eine Höhe von rund 7 m und damit eine vollständige Abschirmung gegenüber möglichen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf. Anlagenhöhen von 3,50 m bis 4,00 m sind aus den Siedlungsbereichen der Gemeinde Kronprinzenkoog nicht einsehbar. Aufgrund dessen wird die Maximalhöhe für PV-Anlagen auf 4,00 m über den gewachsenen Geländeoberkante begrenzt.

4.2.3 Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis

Landschaftsschutzgebiete (Nr. 1)

In Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist laut BNatSchG ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich. Dies wird über die Schutzgebietsverordnung individuell für das Schutzgebiet definiert. Grundsätzlich sollte die Lage von Solar-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten vermieden werden. In Einzelfällen kann die Errichtung dennoch möglich und mit den Schutzzielen vereinbar sein.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG (Nr. 2)

Naturparke sind Gebiete, die zu großen Teilen auch Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete und Naturdenkmäler enthalten oder sich wegen den Gegebenheiten besonders für die Erholung eignen. Die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ist meistens nicht mit den Zielsetzungen und den Eigenheiten des Naturparks vereinbar.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befindet sich kein Naturpark.

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG (Nr. 3)

Biosphärenreservate sind ähnlich wie Naturparke großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristische zu schützende und zu entwickelnde Gebiete. Die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes werden in wesentlichen Teilen erfüllt und im Übrigen erfüllen sie größtenteils die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet. Vornehmlich ist gem. BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältigen Nutzung geprägten Landschaft und u.a. der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt das Ziel. Diesem Ziel läuft die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zuwider. In Einzelfällen kann eine Vereinbarkeit gegeben sein, dies ist insbesondere in Abhängigkeit von der Lage und der Vorbelastung bei einer konkreten Projektplanung zu prüfen.

Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer gilt als Biosphärenreservat (Abbildung 11). Da es noch vor der ersten Deichlinie endet und von fachrechtlichen Ausschlusskriterien überlagert wird, ist eine Bebauung ausgeschlossen.

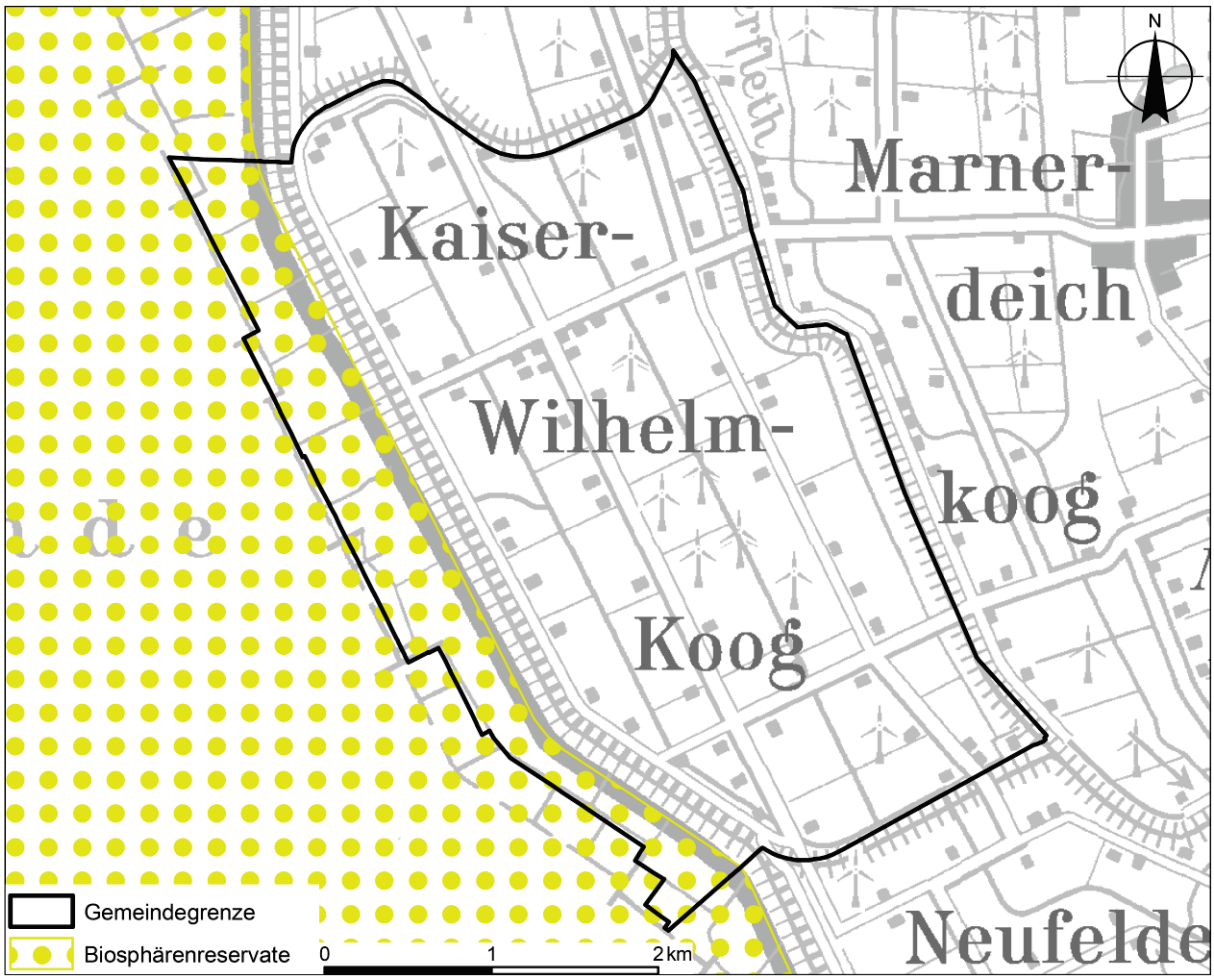


Abbildung 11: Biosphärenreservate

landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse) (Nr. 4)

Zug-, Rast- und Brutgebiete, die eine besondere Bedeutung für die Avifauna auf Landesebene haben. Dies sind Beispiel die Grünlandflächen, die unter die Wiesenvogelbrutkulisse fallen, oder national und international bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze oder Korridore.

Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel: Bedingt durch die Lage Schleswig-Holsteins kommt dem Land eine besondere Bedeutung als internationales Rastgebiet bestimmter Vogelarten zu. Hervorzuhebende Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet kommt den Bereichen entlang der Westküste, der Unterelbe und dem Gebiet der Eider-Treene-Sorge zu. Diese wurden bereits als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen, sodass sie als Ausschlusskriterium bereits berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden die Flächen der ersten Koogreihe an der Westküste, die Niederungsbereiche der Eider-Treene-Sorge-Region und Flächen auf Fehmarn besonders häufig frequentiert. Eine Berücksichtigung der Flächen erfolgt über das Kriterium des Küstenstreifens.

Ergänzend werden Flächen im Binnenland berücksichtigt, die von Zug- und Rastvögeln häufig aufgesucht werden.

Als Geodaten werden die Daten aus der Teilfortschreibung des Regionalplan zum Sachthema Wind genutzt, die folgenden Gebiete darstellen:

- International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten
- Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan
- Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche

Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel sind in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nicht vorhanden. Entlang der ersten Deichlinie sowie in Teilen der tidebeeinflussten Bereiche davor befindet sich ein Wiesenvogelbrutgebiet (vgl. Abbildung 12). Es ist von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

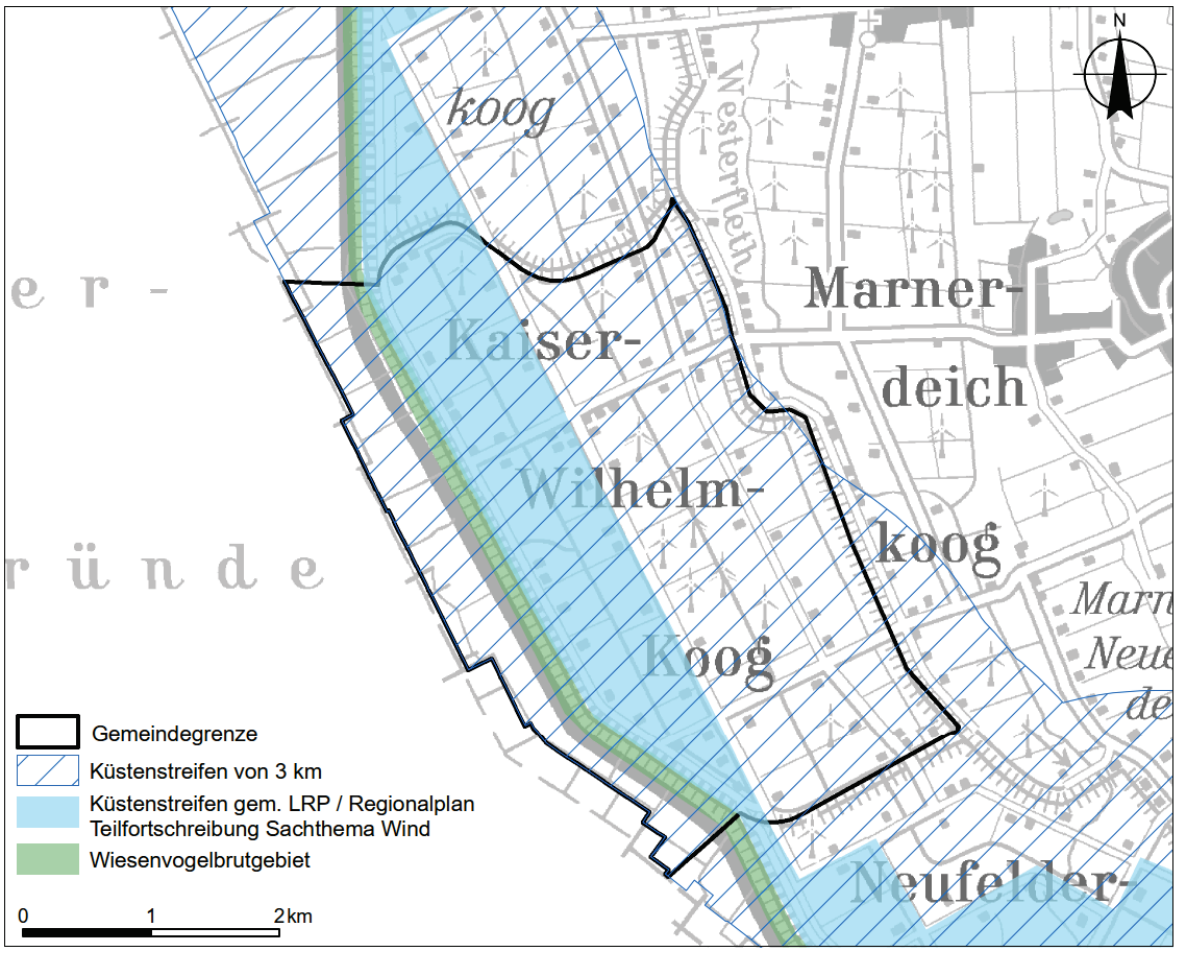


Abbildung 12: Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel, Wiesenvogelbrutgebiete und Küstenstreifen

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 12 LNatSchG (Nr. 5)

Verbundachsen mit regionaler und lokaler Bedeutung dienen ebenso wie die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems der Verbindung von Lebensräumen und als Trittsteinbiotope. Im Regionalplan werden die Entwicklungsziele der Verbundachsen definiert. Aufgrund der angestrebten Entwicklungen ist in den überwiegenden Fällen von einem Konflikt bei der Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen auszugehen. In Einzelfällen können die Entwicklungsziele mit der Errichtung dennoch vereinbar sein.

Die nördlichen Verbundachsen des Biotopverbundsystems umfassen einen Deich mit einem parallel dazu verlaufenden Graben auf der Grenze zur Nachbargemeinde Dieksanderkoog sowie den alten Priel/Entwässerungskanal namens „Krautloch“ in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog. Der Deich ist mit mesophilem Grünland bewachsen und im ehemaligen Priel hat sich ein Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht entwickelt. Es handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Grundsätzlich wird für die ehemaligen Priele u. a. die Entwicklung naturnaher Uferbereiche mit durchgehendem Gehölzsaum vorgesehen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich der alten Flussmäander zu extensivieren.

Die südwestliche Verbundachse bezieht sich auf ein flächenhaftes Feuchtbiotop, das zum Teil auch als gesetzlich geschütztes Biotop gilt (Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide) (vgl. Abbildung 5 und Abbildung 13). Der direkte Umgebungsbereich um das Krautloch wird bereits von fachrechtlichen Ausschlusskriterien überlagert.



Abbildung 13: Achse des Biotopverbunds im Bereich der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i. V. m. §§ 17, 18 LNatSchG (Nr. 6)

Unter Naturdenkmälern werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar definiert, deren Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Es handelt sich überwiegend um kleinräumige, in der Landschaft eingebettete Objekte. Gemäß §17 LNatSchG können für den Schutz der Einzelobjekte auch die Umgebungen einbezogen werden. Es handelt sich in Schleswig-Holstein insbesondere um Kolke, Quellen und Findlinge sowie alte oder seltene Bäume. Auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- oder Tierwelt können als Naturdenkmal ausgewiesen werden. In der Umgebung der Naturdenkmale kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung im Bereich des Naturdenkmales von wild lebenden Pflanzen und Tieren verboten werden.

Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, können rechtsverbindlich als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden. Ein besonderer Schutz kann beispielsweise zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten erforderlich sein.

Beispiele hierfür sind Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile. Eine Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils und alle Handlungen, die dies hervorrufen würden, sind untersagt.

Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung oder Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung sind verboten. Aufgrund dessen ist bei der konkreten Projektplanung zu prüfen, ob durch die Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung eintritt oder geschützte Landschaftsbestandteile zerstört werden.

Im Kreis Dithmarschen sind gemäß Landschaftsrahmenplan keine Naturdenkmale in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog vorhanden. Zudem sind in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog auch keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden (Landesamt für Denkmalpflege 2023).

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004 (Nr. 7)

Gemäß Orientierungsrahmen Straßenbau haben die nachfolgenden Grünlandtypen einen Naturschutzfachwert von 4 oder 5. Der Naturschutzfachliche Wert wird von 1 (gering) bis 5 (sehr hoch) angegeben.

Tabelle 4: Biotop- und Nutzungstypen entsprechend dem Orientierungsrahmen Straßenbau

Biotop- und Nutzungstypen	Naturschutz-fachliche Einstufung	Kürzel nach Orientierungs-rahmen	Kürzel nach Biotoptypenkartierung
Mesophiles Grünland	3-4	GM	
Magerwiesen, Magerweiden	3-4	GMm	GMf, GMm, GMt, GW, GWf, GWm, GWt
Seggen- und binsenreiches Nasswiesen	3-5	GN	GNp, GNa, GNb, GNm, GNr, GNh
Sonstiges, artenreiches Feucht- und Nassgrünland	4-5	GF	GFb, GFc, GFf, GFr
Ackerbrachen	2	AAk	AAu

Es liegen derzeit keine flächendeckenden Daten zu dem zeitlichen Bestand von Biotopen im Gemeindegebiet vor. Aufgrund dessen werden aus den Daten der landesweiten Biotopkartierung die oben genannten Biotoptypen extrahiert und für die Abwägung der Flächen herangezogen.

Entsprechend der landesweiten Biotoptypenkartierung (Stand 2022) befinden sich in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ausschließlich auf den Deichen Flächen mit hochwertigem Grünland (Abbildung 14). Sie sind von den Planungen nicht betroffen.

Weitere Grünlandflächen wie beispielweise die deichnahen Dauergrünlandflächen sind kartografisch nicht dargestellt. Die Inanspruchnahme von Dauergrünlandflächen für die Errichtung der Solaranlagen wird ausgeschlossen bzw. ist nur in Abstimmung mit der UNB möglich.

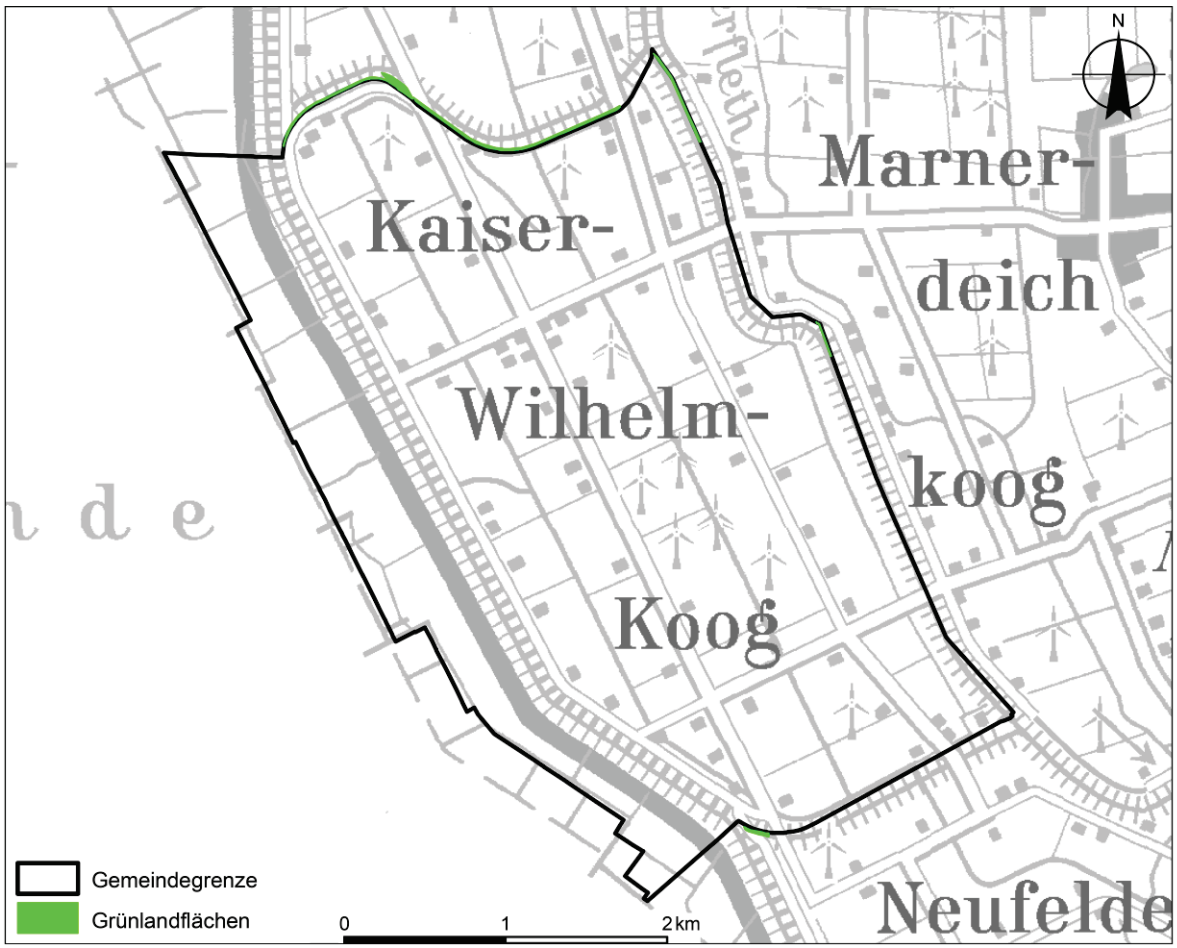


Abbildung 14: Darstellung der gemäß landesweiter Biotopkartierung besonders geschützten Grünlandflächen in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 11 Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (Nr. 8)

Auf folgenden Flächen ist die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland (Umwandlung) gemäß Dauergrünlanderhaltungsgesetz verboten:

[…] Moorböden aus Torfen mit mindestens 30 Prozent organischer Substanz und mindestens 30 cm Mächtigkeit innerhalb von 20 cm unter Geländeoberfläche beginnend oder

Anmoorböden mit mindestens 15 Prozent organischer Substanz in einer Mächtigkeit von mindestens 10 cm innerhalb der obersten 40 cm unter Geländeoberfläche, die die Anforderungen für Moorböden nach Ziffer 6 nicht erfüllen. […]

Ob diese Voraussetzungen auf den einzelnen Flächen innerhalb der Gemeinde vorliegen, kann auf Ebene einer gemeindeweiten Darstellung nicht hinreichend detailreich geklärt werden. Grundsätzlich sind Grünlandflächen auf Moor- und Anmoorböden als naturschutzfachlich kritisch anzusehen. Im Einzelfall kann ein Bodengutachten hier Aufschluss über die Mächtigkeiten der Bodenschichten geben.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog dominiert die Ackernutzung. Grünlandflächen spielen eine untergeordnete Rolle. Hochwertige Grünlandflächen werden über das Kriterium Nr. 7 bereits behandelt.

Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen (Nr. 9)

Ökokonten und Kompensationsflächen dienen zur dauerhaften Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen, die im Zuge der Eingriffs- Ausgleichsregelung erbraucht werden müssen. Für die Anerkennung werden Maßnahmen und Ziele festgehalten. Im Einzelfall kann eine Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen gegeben sein.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine Ökokonten, aber vereinzelt Kompensationsflächen vorhanden (Abbildung 15). Es handelt sich um kleinflächige, in die Landschaft eingestreute Sukzessionsflächen, Einzelbaumpflanzungen, Entwicklungen naturnaher Gewässer sowie einen Gewässerschutzstreifen.

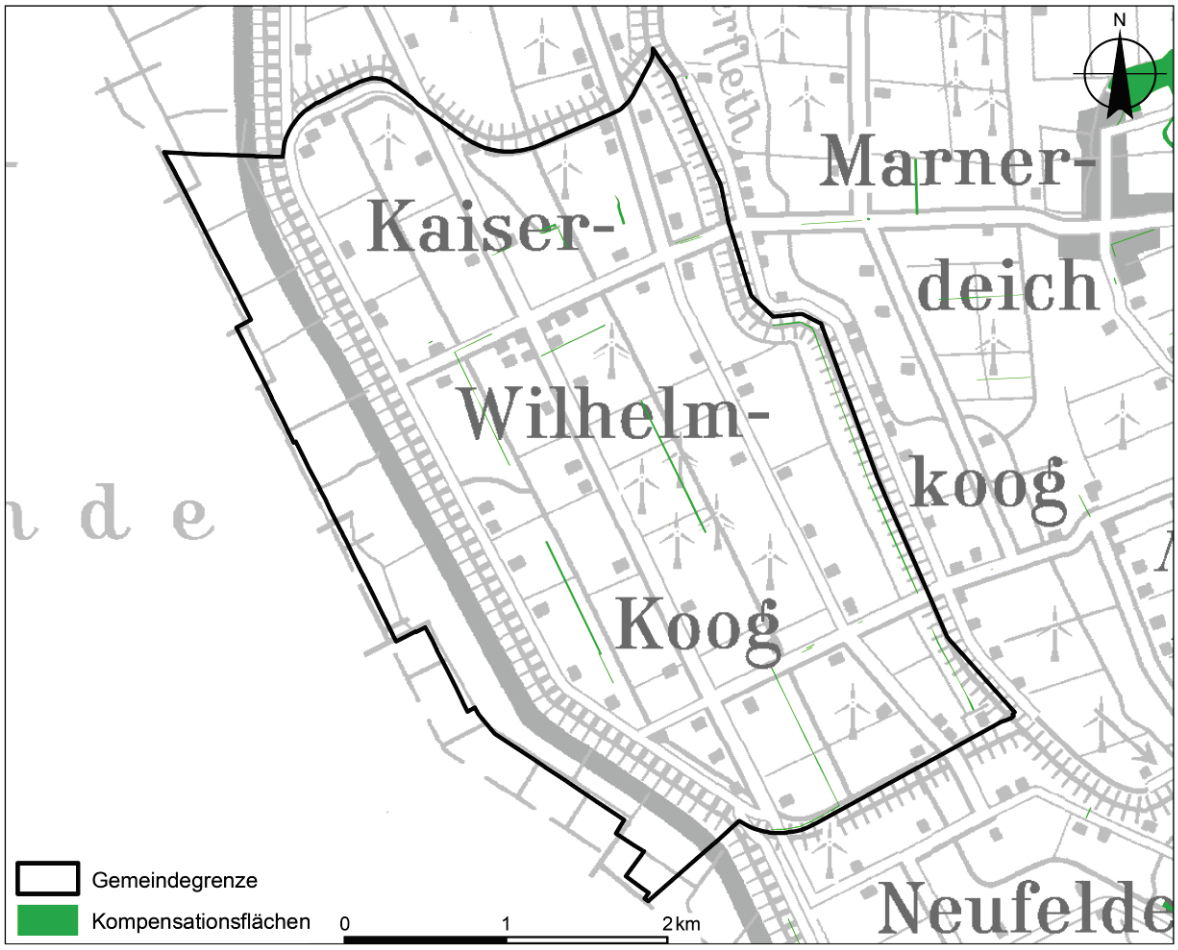


Abbildung 15: Darstellung der Kompensationsflächen im Gemeindegebiet

realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind) (Nr. 10)

Große Säugetiere wandern innerhalb der Landschaft zwischen verschiedenen Lebensräumen und überwinden dabei teils weite Strecken. Diese Vernetzung von Lebensräumen steht in Konflikt zu Infrastrukturplanungen und der Inanspruchnahme von großen, bisher unbebauten Flächen.

Um eine Isolierung von Populationen zu verhindern und die Vernetzung von Lebensräumen zu gewährleisten, ist ein Konzept für Trittsteinbiotope und Korridore erstellt worden. Die geplanten Querungshilfen sowie An- und Abwanderbereiche sollten von Infrastruktur- und Baumaßnahmen freigehalten werden.

Im Kriterienkatalog, der für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind veröffentlich wurde, werden Querungshilfen und Korridore dargestellt.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich keine Querungshilfen und Korridore.

Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei (Nr. 11)

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt innerhalb des landseitigen Streifens von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und damit in einem Bereich, der nach dem Solarerlass des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 (sowie der Vorgängerfassung vom 01.09.2021) als Fläche mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis eingestuft ist (vgl. Abbildung 12). Eine verbindliche Definition des Kriteriums „Belang des 3-km-Küstenstreifens“ liegt nicht vor. Zur Auslegung wird daher auf die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP) und des Regionalplans (RP) verwiesen. Diese stellen insbesondere auf die Bedeutung des Küstenschutzes sowie ökologisch sensibler Bereiche ab. Im Regionalplan ist für die Nordseeküste ein wesentlich schmalerer Küstenstreifen ausgewiesen; die hier überplanten Flächen befinden sich außerhalb dieses engen definierten Bereichs gem. Regionalplanentwurf (2025).
Potenzielle PV-Anlage haben keinen Einfluss auf den Hochwasserabfluss und beeinträchtigt die Funktion des Küstenschutzes nicht. Insbesondere werden in konkreten Anlagenplanungen im Zuge von Bauleitplanverfahren die erforderlichen Abstände zu Einrichtungen des Hochwasserschutzes verbindlich festgesetzt.

Aufgrund der Küstennähe besteht grundsätzlich ein Potenzial für Rastvögel (z. B. Gänsevögel, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz). Angesichts der vorherrschenden intensiven Nutzung ist der Wert für viele dieser Arten jedoch stark eingeschränkt.
Die Gemeinde liegt außerhalb bekannter Rastvogelgebiete mit herausragender Bedeutung. Nach den Daten des LfU sind Rastvorkommen von Blässgans und Weißwangengans nur in sehr geringer Abundanz zu erwarten, deutlich unterhalb der 2 %-Schwellenwerte. Für nordische Schwäne liegen keine Nachweise vor. Das Rastgeschehen ist insbesondere auf die dem Landeschutzdeich vorgelagerten bzw. binnenländisch angrenzende Flächen zuzuordnen. Aufgrund der Vorbelastungen durch Straßen, Gebäude und Windenergieanlagen sowie der Lage hinter dem Sommerdeich ist die Eignung als Rastgebiet zusätzlich eingeschränkt.

Die Prüfung zeigt, dass die Belange des Küstenschutzes und des Rastvogelaufkommens durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die konkreten Planungen können anlagenspezifisch außerhalb des Bauverbotsbereichs, die Funktion des Küstenschutzes bleibt

erhalten und die ökologische Bewertung weist keine herausragende Bedeutung als Rastgebiet aus. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des 3 km Küstenstreifens wird als vertretbar angesehen.

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen (Nr. 12)

Die natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sind

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Darüber hinaus erfüllt der Boden zudem eine Aufgabe als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und eine Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Grundlage für Siedlungen, Erholungen, Verkehr und land- sowie forstwirtschaftliche Nutzungen.

Grundsätzlich hat jeder Boden diese Funktionen inne. Bereits versiegelte oder stark anthropogen überprägte Böden können diese Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen. Insbesondere unbelastete Böden, die gar nichts oder nur gering anthropogen überprägt sind, erfüllen diese Funktionen in einem besonders hohen Maße.

In den Bereichen der Siedlungen und Wohngebäude entfallen aufgrund der Versiegelungen die genannten Bodenfunktionen bzw. sind stark eingeschränkt. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wird vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, woraus eine anthropogene Überprägung der Böden hervorgeht.

Unbeeinflusste, unversiegelte Böden innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind hauptsächlich vor dem Deich im Bereich des Wattenmeeres vorhanden.

Innerhalb der Gemeinde befinden sich im Osten eine Deichlinie mit Altsiel und der Sommerdeich. Beide stellen archäologische Interessensgebiete dar (vgl. Abbildung 16).

Die Lage innerhalb von Interessensgebieten bedeutet nicht zwangsläufig den Ausschluss von Bautätigkeiten. In diesen Bereichen ist mit Hinweisen und ggf. Auflagen der Behörden hinsichtlich des Fundes möglicher Boden- oder sonstiger Denkmäler zu rechnen.

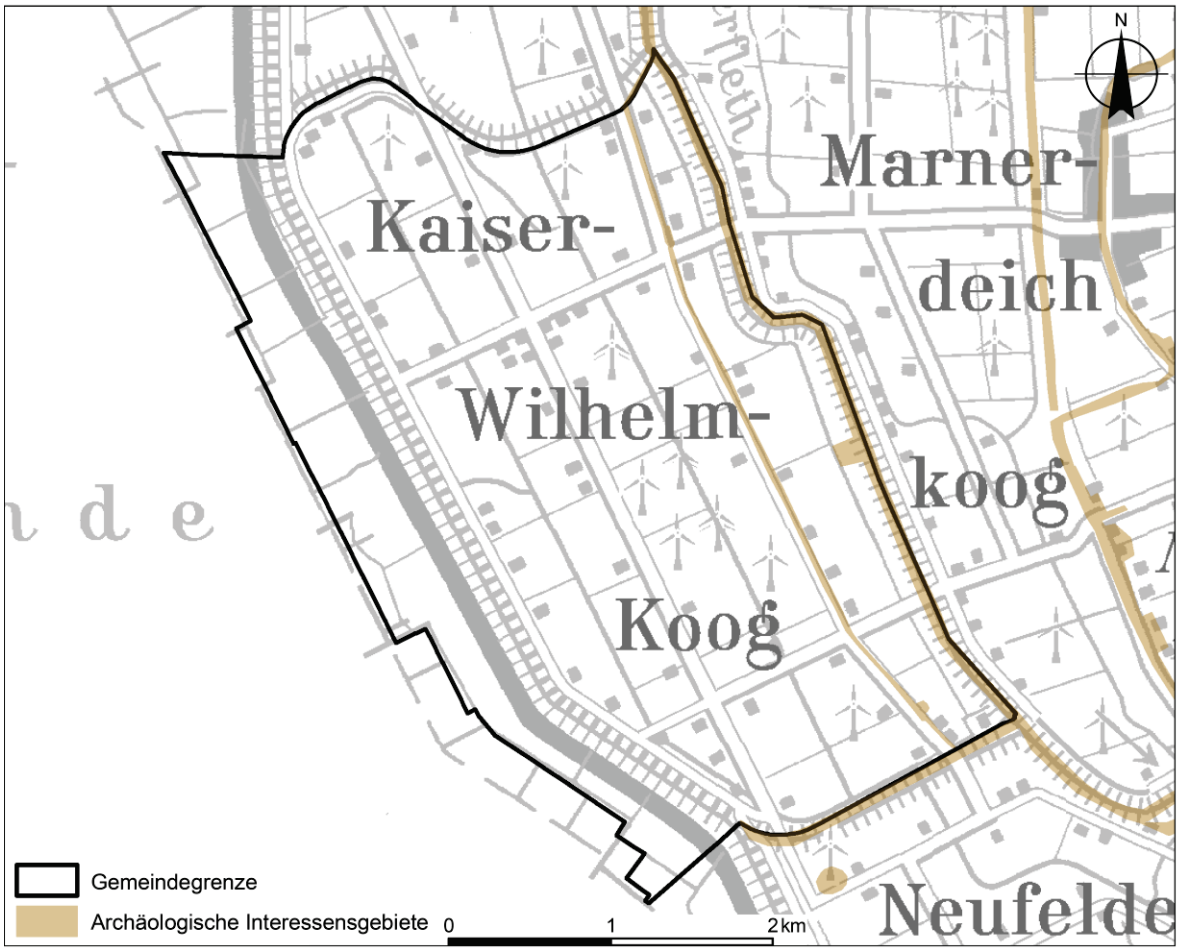


Abbildung 16: Darstellung der archäologischen Interessengebiete im Gemeindegebiet

schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen) (Nr. 13)

Geotope bieten Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung. Das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz regeln den Schutz der Geotope. Diese Landschaftsbestandteile werden auch zu pädagogischen und touristischen Zwecken genutzt. Bauliche Anlagen wie PV-Anlagen können dem Erleben in der Landschaft und dem Erhalt der Geotope entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befindet sich kein Geotop.

landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, siehe auch § 1a Absatz 2 BauGB. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen soll begründet werden und dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung (hier: Solar-Anlagen auf Dächern, Gebäuden, versiegelten Flächen) zugrunde gelegt werden (Nr. 14)

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind zunehmend einem hohen Flächennutzungsdruck ausgesetzt. Um die landwirtschaftlichen Flächen zu bewahren und langfristig die Produktion von Nahrungsmitteln zu gewährleisten, ist ein bewusster Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen gefordert. Aufgrund dessen sind Flächen, die eine geringe Ertragsfähigkeit aufweisen den Flächen vorzuziehen, die von Natur aus eine hohe Ertragsfähigkeit vorweisen.

Da die Ertragsfähigkeit sich auch regional kleinflächig unterscheidet, wurde die regionale Bewertung der Ertragsfähigkeit zur Beurteilung herangezogen.

Für den Vergleich von verschiedenen landwirtschaftlich genutzten Standorten können die Acker- bzw. Grünlandzahlen herangezogen werden. Diese Verhältniszahlen geben die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens unter Korrektur von u.a. Klima und ausgewählter Landschaftsmerkmalen wieder.

Sowohl im landesweiten als auch im regionalen Vergleich wurden die Böden in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog überwiegend nicht bewertet. Nur an der südlichen Grenze haben vereinzelte Flächen landesweit und regional dieselbe Bewertung erhalten (vgl. Abbildung 17). Es ist allerdings aufgrund der Entstehungsgeschichte der Marsch im Gemeindegebiet mit ertragsstarke Böden zu rechnen, die flächendeckend hohe Boden- und Ertragszahlen aufweisen. Gleichzeitig ist die Siedlungsstruktur im Koog sehr gering ausgeprägt; es bestehen nur wenige Wohngebäude, kaum öffentliche Einrichtungen und insgesamt nur ein sehr geringer Anteil versiegelter Flächen. Vor diesem Hintergrund stehen der Gemeinde faktisch keine alternativen Standorte auf bereits versiegelten oder bebauten Flächen zur Verfügung, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen herangezogen werden könnten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist daher im konkreten Fall die einzige realistische Option, um einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten.

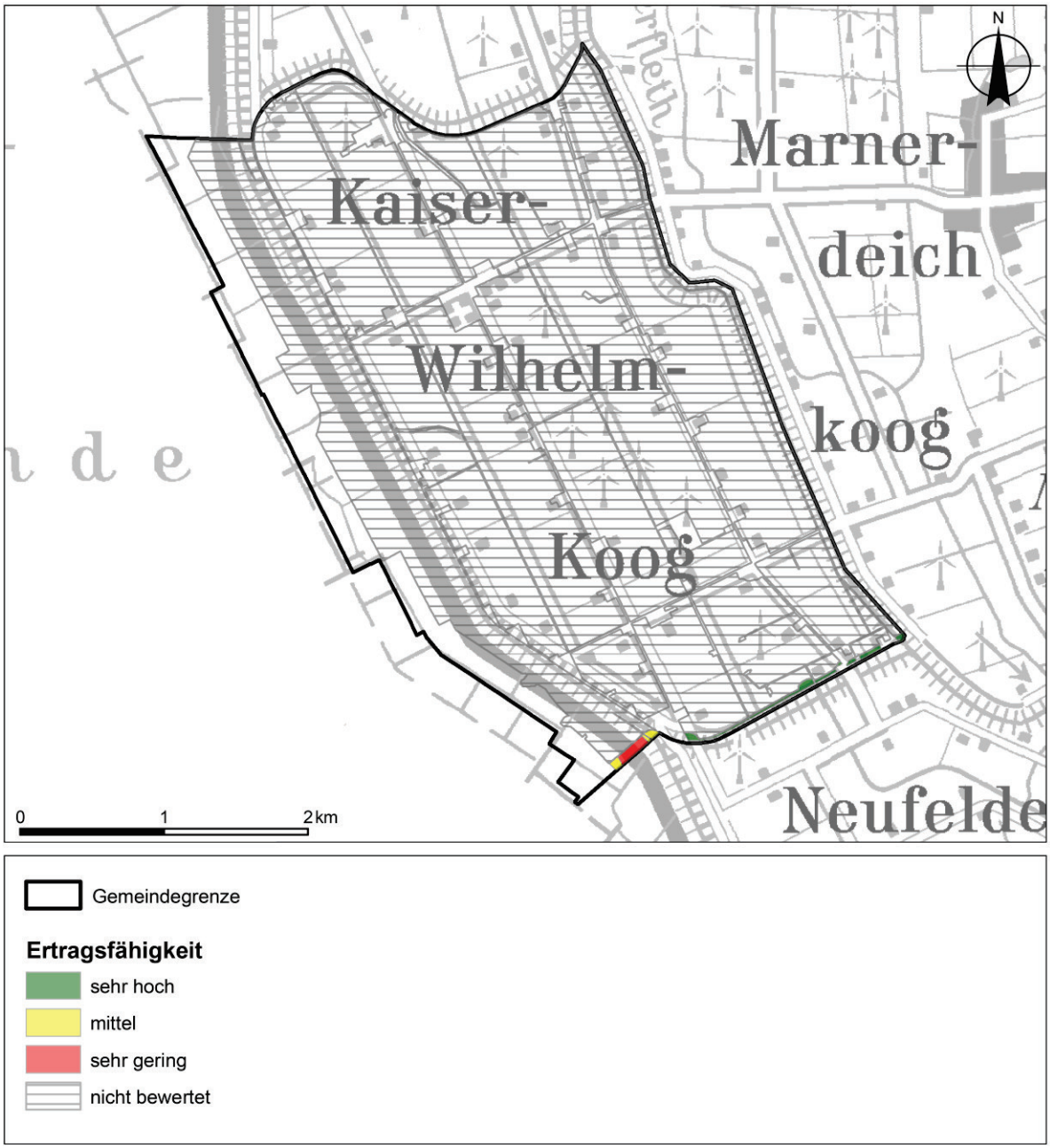


Abbildung 17: Ertragsfähigkeit der Böden innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog im regionalen und im landesweiten Vergleich

<u>Bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten (Nr. 15)</u>

Flächen auf denen Bodenschätze erwartet werden bzw. Flächen für die bereits Abbaugenehmigungen vorliegen, sind eben diesen Nutzungen vorbehalten. Eine Bebauung mit Solar-Freiflächenanlagen ist nicht möglich. Flächen mit Abbaugenehmigungen liegen nicht als Geodaten vor. Aufgrund dessen ist im Einzelfall zu prüfen, ob dieses Kriterium gegen die Nutzung als Flächen für Solaranlagen spricht.

Entsprechend den Daten für die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind befinden sich in der Gemeinde keine Rohstoffpotenzialflächen oder Abbaubereich für Rohstoffe.

Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 16)

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Zudem kommt den Fließgewässern eine wichtige Funktion für die Abführung von Hochwasser zu. Die an die Fließgewässer angrenzenden Talräume dienen darüber hinaus der schadlosen Speicherung von Hochwasserabflüssen.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich zahlreiche lineare Gewässer, die vorrangig der Entwässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen. Das einzige größere Stillgewässer ist der ehemalige Priel „Krautloch“ im Norden der Gemeinde. Westlich an die Gemeinde grenzt die Nordsee (vgl. Abbildung 18).

Dieses Kriterium ist bei kleinen Wasserflächen (< 1 ha) kartografisch nicht darstellbar. Gleichwohl sind auch kleinere Gewässer und Wasserflächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

Es können im Einzelfall auch schwimmende Solaranlagen auf Gewässern zugelassen werden, soweit sie auch bauplanungsrechtlich zulässig sind. Der Bau (einschließlich Verankerungen) von Solar-Freiflächenanlagen darf in und an Gewässern nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer führen (Verschlechterungsverbot gemäß Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) und auch dessen Entwicklung hin zu einem guten ökologischen Zustand nach WRRL nicht beeinträchtigen (Zielerreichungsgebot gemäß WRRL). Die Auswirkungen eines möglichen Vorhabens auf Wasserflächen und Uferzonen (mindestens 10 Meter Breite) sind in einem Fachbeitrag zu prüfen und zu dokumentieren. Bei möglichen Havarien sind schädliche Auswirkungen auf Wasserflächen und Uferzonen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

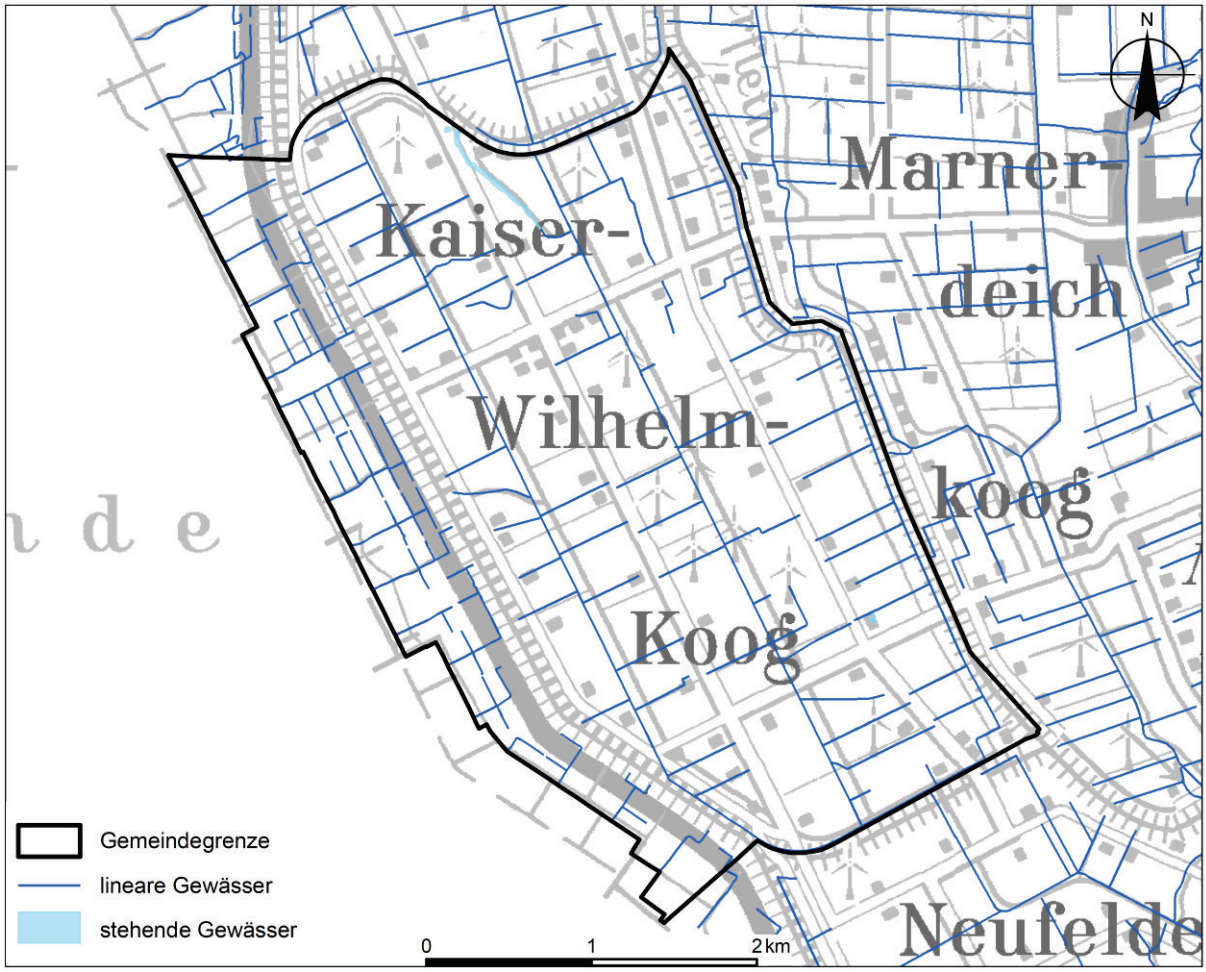


Abbildung 18: Gewässer in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog

Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten (Nr. 17)

Schleswig-Holstein ist bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie durch die Lage am Wattenmeer eine „Drehscheibe“ des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges. So queren schätzungsweise mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50-100 Millionen Singvögel alljährlich Schleswig-Holstein (Koop 2002).

Ausgehend von den unterschiedlichen Herkunftsregionen wird Schleswig-Holstein von den Zugvögeln an mehreren Stellen erreicht. Geomorphologische Leitlinien wie Küsten, markante Verläufe der Alt- und Jungmoräne, Gewässerläufe (Flüsse, Seenketten) und Niederungen sowie starke Winde können aber auch zu einer zeitweisen Modifikation, der bei den meisten Arten genetisch fixierten Zugrichtung führen. Prägnante Leitlinien haben oftmals eine starke Bündelung des Vogelzuges zur Folge, so dass es in diesen Bereichen zu deutlichen Zugmassierungen mit einer entsprechend hohen Anzahl an Vögeln kommt. Wichtige Beispiele von ausgeprägten Zugkorridoren in Schleswig-Holstein sind vor allem die Küstenlinien von Nord- und Ostsee, die Elb- und Eidermündung, die Förden der Ostseeküste, die kurze Landverbindung zwischen der Eckernförder Bucht und der Husumer Bucht bzw. der Eidermündung sowie die bekannte „Vogelfluglinie“ von Seeland über Fehmarn nach Ostholstein (Koop 2002).

Im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins treffen sowohl der küstenparallele Landvogelzug als auch die eher in Nordost-Südwest-Richtung entlang der Flussniederungen, Förden und sonstigen Wasserflächen verlaufenden Zugwege der Wat- und Wasservögel zusammen, so dass hier mit – auch für schleswig-holsteinische Verhältnisse – überdurchschnittlichen Zugaktivitäten zu rechnen ist.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog liegt gem. den Daten der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind zum Großteil innerhalb einer Hauptachse des Vogelzuges (vgl. Abbildung 19). Somit sind überdurchschnittlichen Zugaktivitäten zu erwarten. Derzeit wird der LEP fortgeschrieben und parallel hierzu die Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind aufstellt. In diesen Fortschreibungen bzw. Aufstellungen wird der Vogelzug entlang der Küstenlinie dargestellt und überlagert die nur noch den westlichen Bereich des Gemeindegebietes entlang des Landesschutzdeiches.

Weiterhin befindet sich südlich der Gemeinde im Neufelderkoog-Vorland das einzige Brutvorkommen der Lachseeschwalbe in Mittel- und NW-Europa. Für diese Art trägt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog wurden Felduntersuchungen durchgeführt. Diese ergaben, dass der mittlere und der südliche Bereich der Potenzialfläche, insbesondere die ca. 8,9 ha große Brackwasser-Weidelgras-Weißklee-Weide, eine hohe Bedeutung für Lachseeschwalben als Nahrungshabitat aufweisen. Für weitere Rastvögel stellt die Fläche ebenfalls ein attraktives Habitat dar.

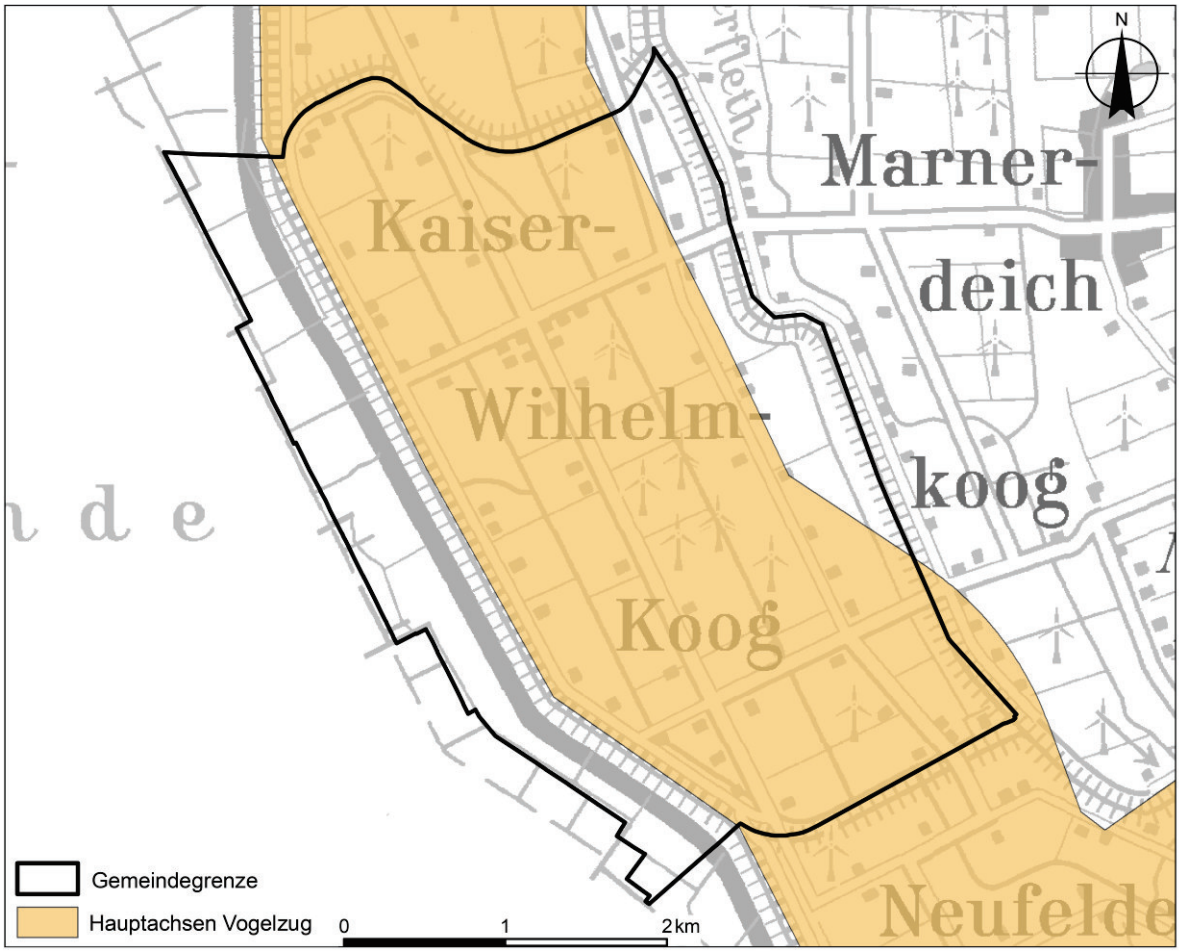


Abbildung 19: Hauptachsen des Vogelzuges gem. RP (2020)

Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden (Nr. 18)

Talräume entlang von Fließgewässern dienen u.a. der Funktion der Hochwasserabführung und der Speicherung von Hochwasserabflüssen. Eine Bebauung steht in einem Widerspruch zu den eingeführten Hochwasserrisikomanagementplänen. Die Flächen unterliegen einer regelmäßigen Vernässung und in Ufernähe auch einer Gehölzentwicklung.

Entlang von kleineren Fließgewässern sind Talräume aufgrund der Maßstabsebene nicht darstellbar. Bei einer konkreten Planung ist die Berücksichtigung von Talräumen entlang von kleinen Fließgewässern dennoch zu prüfen.

Innerhalb der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich kein Talraum.

bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen (Nr. 19)

Mitteldeiche dienen dem Hochwasserschutz. In Hinblick auf die steigenden Meeresspiegel ist aus Vorsorgegründen ein individuell einzuhaltender Abstand für zukünftige Deichverstärkungen einzuhalten. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den

jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten. Die Deiche selber sind von Bebauung freizuhalten.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist vollständig von Deichen umgeben (vgl. Abbildung 7). Der notwendige Mindestabstand wird bei der Planung eines möglichen Vorhabens berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete Schutzzone II (Nr. 20)

Die Wasserschutzgebiets-Zone II grenzt direkt an die Zone I an und reicht so weit, dass die Fließzeit zu den Brunnen mindestens 50 Tage andauert. In diesem Bereich ist die Verletzung der Deckschicht nicht zulässig, womit Bebauungen ausgeschlossen sind.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine Wasserschutzgebiete der Schutzzone II vorhanden.

Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden (Nr. 21)

Der Zersiedelung der Landschaft durch Bebauung im Außenbereich ist vorzubeugen. Daher sollen Flächen bevorzugt werden, die bereits vorbelastet sind (z.B. durch Infrastruktur oder Siedlungen). Eine Zersiedlung wird bei einem Mindestabstand von 200 m der Photovoltaikanlagen zur Wohnbebauung nicht gesehen, da die Gemeindefläche landwirtschaftlich geprägt ist.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog werden aktuell über 20 Windkraftanlagen betrieben, wodurch bereits eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes vorhanden ist.

Kulturdenkmale und Schutzzonen gemäß § 2 Absatz 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden (Nr. 22)

Bisher gibt es in Schleswig-Holstein sechs ausgewiesene Denkmalbereiche. Es handelt sich dabei um historische Kulturlandschaften, kulturlandschaftliche Einheiten oder Mehrheiten von Sachen oder Kulturdenkmalen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Es können aber auch Siedlungsstrukturen, Orts- oder Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungskerne oder Siedlungen sein.

Grabungsschutzgebiete sind abgegrenzte Bezirke, in denen archäologische Denkmale bekannt oder zu vermuten sind.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog befinden sich keine Naturdenkmale. Die Gemeinde liegt weiterhin nicht in einem durch den RP festgelegten Umkreis um Denkmale. Das

nächstgelegene Objekt ist die Windmühle „Immanuel“ in der Gemeinde Neufeld, rd. 1,1 km von der Grenze der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog entfernt.

Grundsätzlich sind im Zuge der Genehmigungsverfahren Denkmalbelange zu prüfen.

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Absatz 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z. B. Knicks, Beet- und Grüppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein) (Nr. 23)

Historische Kulturlandschaften weisen Strukturen und Elemente aus unterschiedlichen Zeiten auf und verweisen mit historischen Landschaftselementen, Gebäuden und Strukturen auf die Entwicklung der Landschaft. In Schleswig-Holstein sind dies unter anderem historische Knicklandschaften und Beet- und Grüppenlandschaften, welche auch im Landschaftsrahmenplan aufgeführt und für die Analyse verwendet wurden. Im Landschaftsrahmenplan werden Gebiete ab 100 Hektar aufgeführt, allerdings kommt auch kleineren Gebieten insbesondere für die Charakteristik der Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Insofern sind auch diese Gebiete, auch wenn sie nicht kartographisch dargestellt werden können, zu beachten.

Charakteristische Landschaftsräume unterliegen keinem gesetzlich definierten Schutzstatus. Es handelt sich um Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen. Solar-Freiflächenanlagen stören in ihrer Bauart das Landschaftsempfinden und damit auch den Charakter der Landschaftsräume. Es ist im Detail zu prüfen, inwieweit eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zulässig sein kann, grundsätzlich ausgeschlossen ist es jedoch nicht.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Das Landschaftsbild wird vor allem durch das flache Land geprägt. Dadurch ergeben sich weitläufige Sichtbeziehungen.

Darüber hinaus liegen gem. LRP und gemäß Fortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind kein Beet- und Grüppengebiet oder charakteristische Landschaftsräume vor (vgl. Abbildung 2). Der Landschaftsraum ist vorwiegend durch Windkraftanlagen geprägt.

Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten (Nr. 24)

In der Gemeinde befinden sich gesetzlich geschützte Biotope und auch bspw. Verbundachsen des Biotopverbundsystems.

Es wurden keine weiteren Schutz- und Pufferbereiche zu den Flächen und Schutzgebieten angewendet. Sofern der Bedarf besteht, kann in Abstimmung mit der Gemeinde der Pufferabstand angepasst werden.

Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen (Nr. 25)

Die Flächen, die östlich des Landesschutzdeiches und westlich der Schulstraße liegen, sind als naturschutzfachlich sensibler Raum einzustufen.

Der Westliche Strom durchzieht die Fläche von Nord nach Süd. Die Begrenzung in Richtung des Landesschutzdeiches erfolgt in einigen Bereichen auch durch den vorsorglichen Abstandsbereiche zu den Wohngebäuden im Kaiser-Wilhelm-Koog.

Die Fläche liegt im Bereich der Leitlinie für den Vogelzug, welches sich an der 1. Deichline (hier Landesschutzdeich) orientiert und im groben Verlauf dieser folgt. Grundsätzlich ist aufgrund der Lage direkt neben dem Wattenmeer und im Bereichen mit erhöhtem Vogelzug auch mit einem hohen Aufkommen von Rastvögeln zu rechnen. Entsprechend der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans bzw. der Teilaufstellung des Regionalplans zum Sachthema Wind befindet sich gem. den hier dargestellten Kriterien nur noch eine Leitlinie entlang des Landesschutzdeiches.

Entsprechend den Daten des Landes zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Wind liegt die Gemeinde außerhalb der Flächenkulisse als hervorzuhebendes Nahrungsgebiet für Gänse und Schwäne. In diesen Bereichen der Flächenkulisse ist von einer besonderen Bedeutung für den Gänse und Schwäne als Rast- und Nahrungsgebiet auszugehen. Diese Flächen definieren sich über die regelmäßige, traditionelle Nutzung als Rast- und Nahrungsgebiet von einer signifikanten Anzahl an Vögeln nordischer Gänse und Schwäne. Die Lage außerhalb dieser Flächen bedingt allerdings nicht, dass die Flächen hinsichtlich der Nutzung als Rast- und Nahrungsgebiet bedeutungslos sind. Aufgrund der unmittelbaren Lage zum Wattenmeer, der Nähe zum Vogelschutzgebiet und innerhalb der Hauptzugwege ist eine hohe Bedeutung als Rastgebiet für Watvögel sowie Möwen anzunehmen. Diese Annahme deckt sich auch mit den vorhandenen Daten, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Erfassungen sind bereits über 5 Jahre alt, geben aber einen Anhalt, dass in diesen Bereichen durchaus, auch trotz Vorbelastung, von einer höheren Bedeutung für Rastvögel auszugehen ist als bei Flächen abseits der Küste. Dies begründet sich insbesondere in der Lebensweise der Rastvögel, welche bei Hochwasser gerne über den Deich ins Binnenland fliegen und hierbei bevorzugt die Bereiche als Rastplatz nutzen, die mit dem geringsten Kraftaufwand zu erreichen sind. Durch die Bebauung mit Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen, würden sie gezwungen, sich Ausweichflächen zu suchen und hierzu den Bereich des Windparks zu überfliegen.

Zudem befindet sich im südlich der Gemeinde gelegenen Neufelder-Koog die letzte Kolonie der Lachseeschwalben in Mitteleuropa, weswegen dem Schutz des Brut- und Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu kommt. Schleswig-Holstein trägt aufgrund des einzigen Brutstandortes in Mitteleuropa eine besondere Bedeutung für den Erhalt dieser Art. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 für den Kaiser-Wilhelm-Koog wurde eine Erfassung der Raumnutzung des Kaiser-Wilhelm-Kooges durch die

Lachseeschwalbe durchgeführt. Im Zuge dieser Erfassung wurde deutlich, dass die erste Deichlinie an sich sowie die Flächen zwischen Landesschutzdeich und Schulstraße eine Bedeutung für die Lachseeschwalbe als Nahrungshabitat hat. Hierbei hervorzuheben ist die Grünlandfläche, welche auch Teil des Biotopverbundsystems ist. Die Flächen im westlichen Teil des Kooges werden zur Nahrungssuche und als Transferbereich genutzt (vgl. Abbildung 20).

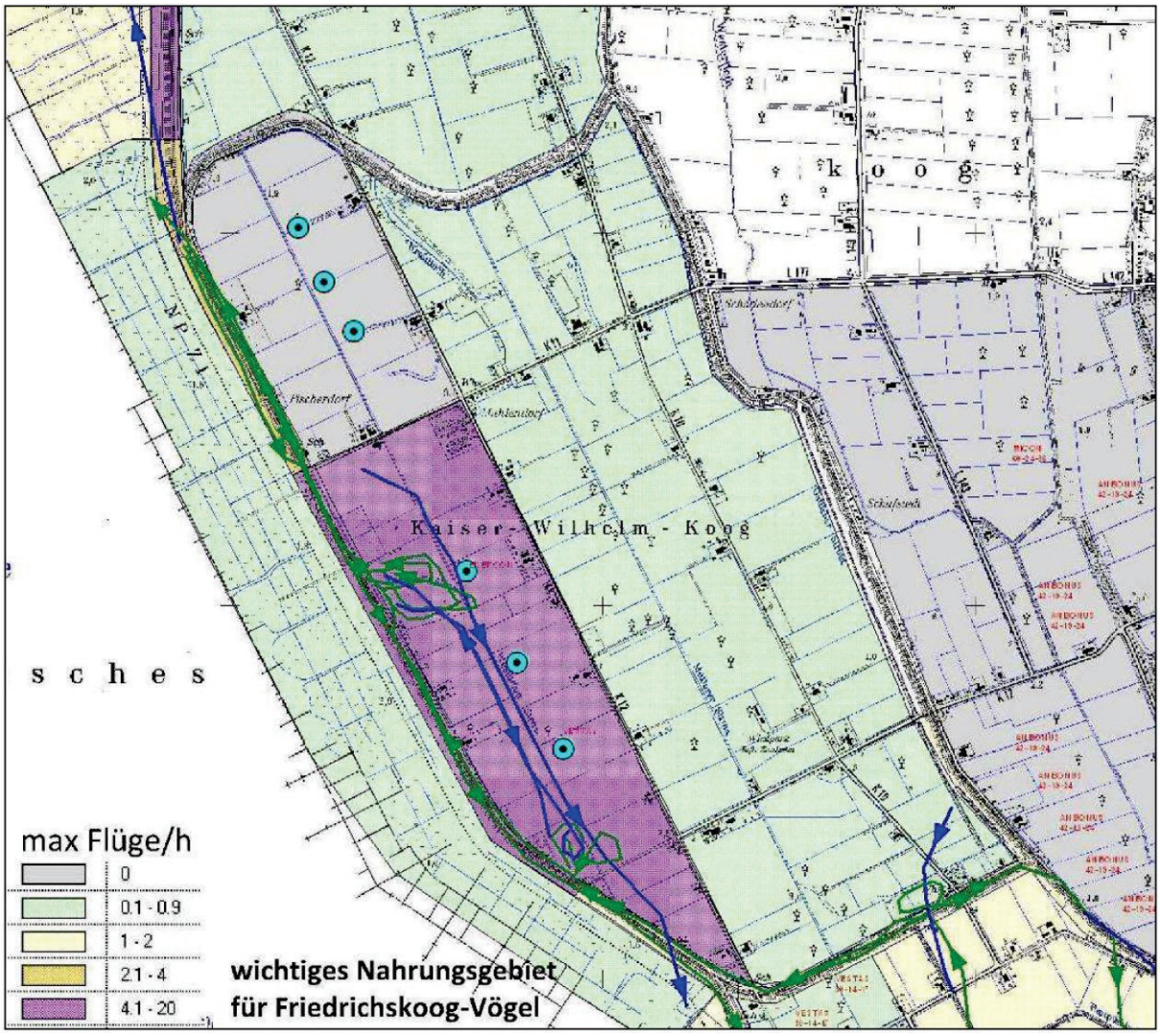


Abbildung 20: Flugaktivität der Lachseeschwalbe im Kaiser-Wilhelm-Koog
Erläuterung: Pfeile grün = Nahrungsflüge (Flüge, auf denen Nahrung gesucht wurde), Pfeile blau = Transferflüge (Flüge mit reinem Ortswechsel)
Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde KWK (GFN mbH 2011)

Im Osten überlagern die Flächen zwischen Landesschutzdeich und Schulstraße sich teilweise mit den vorsorglichen Abstandspuffern zum Naturschutzgebiet, zum FFH- und EGV Gebiet.

Aufgrund der vorgenannten Faktoren sind die Flächen zwischen Landesschutzdeich und Schulstraße als naturschutzfachlich sensible Bereiche einzustufen.

Sollten sich innerhalb der zukünftigen Potenzialflächen artenschutzrechtliche Konflikte herausstellen, die nicht durch Maßnahmen zu lösen sind, sind diese auszuschließen. Bedingt werden diese Flächen auch schon durch Kriterien wie bspw. Schutzgebiete, Abstände zu diesen oder dem Kriterium der Nahrungs- und Rastgebiete abgedeckt. Eine abschließende Prüfung des Kriteriums kann allerdings erst auf der anlagenbezogenen Genehmigungsebene erfolgen.

Schutzkulisse der Moor und Anmoorböden (Nr. 26)

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine Moor- und Anmoorböden vorhanden.

Kernaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie (entsprechend Fortschreibung Landschaftsrahmenplan) (Nr. 27)

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind keine Kernreaktionsräume der landesweiten Biodiversitätsstrategie vorhanden.

Schwerpunktbereich Biotopverbundsystems (Nr. 28)

Das Biotopverbundsystem dient entsprechend § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften. Sie dienen der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen und sollen dem Zusammenhang des Natura 2000-Netzwerkes dienen.

Um den Zielen des § 21 BNatSchG zu entsprechen, sind die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems möglichst vor Beeinträchtigungen, z.B. durch Bebauung, zu schützen.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist kein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems vorhanden.

Ramsar-Gebiete (Nr. 29)

Das schleswig-holsteinische Wattenmeer ist als international bedeutsames Feuchtgebiet nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen. Dieses Gebiet liegt jedoch vollständig westlich des Landesschutzdeiches und damit außerhalb des Gemeindegebietes. Aufgrund ihrer Lage innerhalb weiterer fachrechtlicher Ausschlusskulissen insbesondere Naturschutz- und Küstenschutzbereiche stehen diese Flächen ohnehin nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung und werden daher im Rahmen der vorliegenden Planung nicht einbezogen.

4.3 Eignungskriterien

Durch die in Tabelle 1 und 3 dargestellten Kriterien werden Flächen ausgeschlossen bzw. zurückgestellt, die aus naturschutzfachlicher oder sonstiger planerischer Sicht für eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen nicht geeignet sind. Auf den verbleibenden Flächen ist eine Nutzung für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich möglich. Allerdings unterscheiden sich die Flächen im Hinblick auf ihre tatsächliche Eignung, z.B. aufgrund von vorhandenen Vorbelastungen. Daher wird die jeweilige Eignung anhand der Kriterien aus der Tabelle 5 bewertet. Diese Kriterien berücksichtigen u.a. Vorbelastungen von Flächen und/oder geringe ökologische Wertigkeiten, wodurch sich ein höheres Potenzial für eine Bebauung ergibt. Die Kriterien werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

Tabelle 5: Eignungskriterien für eine Nutzung mit Solar-Freiflächenanlagen

Nr.	Beschreibung
E1	**Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden)**
E1	**Bereits versiegelte Flächen**
E2	Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien
E3	Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (E3)
E4	Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. (E4)
E5	**Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet**
E6	**Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfpunkten**

Vorbelastete Flächen im Außenbereich (ehemalige Bauflächen, Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung, Windkraftflächen sofern privilegierte Nutzungen nicht beeinträchtigt werden) / Bereits versiegelte Flächen (E1)

Da Fläche ein endliches Schutzgut ist, gilt es diese zu schützen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegenzuwirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen.

In der Gemeinde befinden sich versiegelte Flächen vornehmlich innerhalb des Siedlungsbereiches „Mühlendorf“ im Norden. Ansonsten befinden sich hauptsächlich isolierte Einzelwohnbebauungen sowie Hofstellen in der Gemeinde. Innerhalb der Gemeinde befinden sich bereits diverse Windkraftanlagen, die als Vorbelastung anzunehmen sind.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind aktuell zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden. Davon befindet sich derzeit der überwiegende Anteil außerhalb der 2020 ausgewiesenen Windvorranggebiete. Sofern es zukünftige Gesetzesänderungen zulassen, soll die Windenergie in dem bisherigen Bereich weiterhin Bestand haben. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog weist daher insgesamt eine eher vorbelastete und technisch überprägte Landschaft auf. Touristisch sind insbesondere die Küstengebiete relevant. Die Flächen an der ersten Deichlinie sind bisher technisch überwiegend unverbaut, allerdings ist auch hier von visuellen Vorbelastungen auszugehen.

Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien (E2)

Flächen, die vormals militärisch oder industriell genutzt wurden oder für Wohnbauzwecke oder verkehrliche Nutzungen zur Verfügung standen, deren Nutzung aber nun mehr aufgegeben wurde, weisen bereits ein hohes Maß an Vorbelastung auf. Diese Flächen sind ideale Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Flächen dieser Art sind in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nicht vorhanden.

Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen und Schienenwegen überregionaler Bedeutung (E3)

Flächen, die entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen liegen, sind bereits durch die Nutzung der Verkehrswege vorbelastet. Einerseits handelt es sich um eine akustische Vorbelastung, andererseits ist das Landschaftsbild stark überprägt. Aufgrund dessen sind die Randbereiche bis zu 200 m vom Fahrbahnrand bei der Nutzung durch Solar-Freiflächenanlagen zu bevorzugen.

Zudem sind die Bereiche von 200 m gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn und einem längs zur Fahrbahn gelegenen mindestens 15 m breiten freizuhaltendem Korridor (gem. zuschlagberechtigte Kulisse des EEG 2021) entlang von Schienenwegen und Autobahnen Förderungsfähig nach dem EEG.

Derartige Flächen sind in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog nicht vorhanden. Die in der Gemeinde vorhandenen untergeordneten Straßen sind nicht förderfähig.

Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastruktur ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. (E4)

Flächen, die im Außenbereich eine Vorbelastung aufweisen, sind Flächen, die meist anderen Nutzungen unterlagen und daher teilweise versiegelt oder technisch vorbelastet sind. Um der zunehmenden Flächenversiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken, sind Flächen, die ohnehin bereits vorbelastet sind bzw. innerhalb von vorbelasteten Bereichen liegen, bevorzugt zu nutzen. Zudem sind insbesondere bei den militärischen Flächen, die aus der Nutzung genommen werden, Habitate und Lebensgemeinschaften entstanden, die u.a. durch die Pflege im Zusammenhang mit einem Solarpark erhalten werden können. Anderenfalls ohne Pflege und Nutzung würden diese durch die Sukzession verschwinden.

Im Umfeld von Gewerbe- und Industriegebieten oder beispielsweise in der Nähe zu Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen ist mit einer Vorbelastung durch Verkehr, Geruchs- und Geräuschemission zu rechnen. Aufgrund dessen weisen die Flächen im Umfeld dieser Gebiete eine geringe bzw. ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Daher sind Flächen, die durch umliegende Nutzungen beeinträchtigt werden, zu bevorzugen.

In den Bereichen der Windvorranggebiete ist aufgrund der konkurrierenden Nutzung (WEA/Solarenergie) die Eignung ebenfalls eingeschränkt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan zu Ziffer 4.5.2 Abs. 2 (Flächen, die vorrangig für Solaranlagen genutzt werden sollen) wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall auch Flächen innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten gebaut werden können. Dabei handelt es sich aber bereits von vornherein um eine nachrangige Möglichkeit, da die parallele Nutzung von Photovoltaik und Windenergie neben Synergieeffekten insbesondere bauplanungsrechtliche Hürden mit sich

bringt. Insbesondere in Hinblick auf ein mögliches Repowering innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie und daraus resultierende zwangsläufige zeitliche Befristung der Bebauung mit Solaranlagen sind Vorkehrungen zu treffen. Zu bevorzugen wäre, sofern eine Planung innerhalb von Windvorranggebieten geplant ist, die parallele Überplanung von Windkraft und Photovoltaik. In der Summe sind Planung in Windvorranggebieten allerdings nachrangig zu betrachten.

In der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog sind aktuell zahlreiche Windenergieanlagen vorhanden. Davon befindet sich derzeit der überwiegende Anteil außerhalb der 2020 ausgewiesenen Windvorranggebiete. Sofern es zukünftige Gesetzesänderungen zulassen, soll die Windenergie in dem bisherigen Bereich weiterhin Bestand haben. Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog weist daher insgesamt eine eher vorbelastete und technisch überprägte Landschaft auf. Touristisch sind insbesondere die Küstengebiete relevant. Die Flächen an der ersten Deichlinie sind bisher technisch überwiegend unverbaut, allerdings ist auch hier von visuellen Vorbelastungen auszugehen.

Aufgrund der vollständigen Eindeichung der Gemeinde ist von einer Sichtverschattung auszugehen, sodass mögliche Vorbelastungen, die nicht höhenwirksam sind, sich nicht auf das Gemeindegebiet auswirken.

Das Freiraumpotenzial im Bereich der Vorbelastungen dieser Vorbelastungen ist eingeschränkt.

Ackerflächen, allerdings je höher die Ertragsfähigkeit desto weniger geeignet (E5)

Die Darstellung dieses Eignungskriteriums ist dem Kapitel 4.2.3 für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu entnehmen.

Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfpunkten (E6)

Neben der Stromerzeugung ist auch die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom essenziell. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso höher und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher werden Flächen bevorzugt, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist im Einzelfall dieser Sachverhalt zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Windkraftanlagen ein Netzanknüpfungspunkt besteht. Wie es um die Kapazitäten bestellt ist, ist vorab zu prüfen.

5 Ergebnisse

5.1 Methodik

5.1.1 Eignung

Die Potenzialflächen ergeben sich nach Abzug der Flächen mit Ausschlusskriterien und nach ggf. Abzug der weichen Tabukriterien (Festlegung durch Gemeinde, z.B. Abstand zu Siedlungen). Die Flächen, die danach verbleiben sind Potenzialflächen, auf denen eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht untersagt ist. Die Eignung der Flächen kann aber aufgrund von Prüf- und Abwägungskriterien gem. Erlass des Landes eingeschränkt sein. Die Eignung wird ausschließlich aus den Kriterien des Erlasses bzw. aus festgelegten Kriterien der Gemeinde abgeleitet.

Entsprechend der nachfolgenden Tabelle werden die verbleibenden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächensolaranlagen eingruppiert. Hierbei sind fünf Eignungsstufen vorgesehen, welche von keiner Eignung bis zu einer sehr hohen Eignung reichen. Die Bewertung erfolgt anhand eines rein quantitativen Systems, in dem alle Abwägungskriterien der gleichen Gewichtung unterliegen.

Tabelle 6: Darstellung der Bewertungsgrundlage hinsichtlich der Eignung der Potenzialflächen

Eignung	Begründung
Keine	Aufgrund von Gebieten mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung, durch Kriterien, welche als weiche Tabukriterien eingestuft werden oder Flächen, die aus tatsächlichen Gründen (bereits bebaut, kein Flächenzugriff, o.ä,) entfallen, wird hinsichtlich der Eignung als Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Bedeutung beigemessen.
geringe Eignung	Die Flächen sind nicht durch Kriterien von fachrechtlichen Ausschlusswirkungen, überlagert, die Eignung ist aber aufgrund der überlagernden Flächen mit Prüf- und Abwägungskriterien oder aus erheblichen Gründen (z.B. bekanntes Vorkommen von planungsrelevanten Arten) nur gering geeignet.
mäßige Eignung	Die Flächen stehen grundsätzlich für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung, allerdings überlagern mehrere Abwägungskriterien oder gemeindeinterne Kriterien die Flächen, so dass eine hohe Eignung nicht definiert werden kann.
hohe Eignung	Der Nutzung der Flächen stehen keine Ausschlusskriterien gegenüber. Maximal zwei Abwägungskriterien überlagern diese Fläche.
sehr hohe Eignung	Die Fläche wird nicht von Ausschlusskriterien und maximal von einem Abwägungskriterium überlagert und befindet sich im Bereich von Eignungskriterien.

5.1.2 Priorisierung bei gleicher Eignung

Sind in der Gemeinde mehrere Flächen vorhanden, die eine gleichwertige oder ähnliche Eignung von Solarfreiflächenanlagen haben, so sollen diese Flächen untereinander abgewogen und hinsichtlich ihrer Inanspruchnahme priorisiert werden. Hierfür sind seitens des Erlasses oder der Landesplanung keine festen Rahmenvorgaben getroffen worden, sondern

die Gemeinde hat in diesem Zuge explizit die Möglichkeiten auch eigene Wünsche und Vorstellungen einzubringen. Die Priorisierung erfolgt verbalargumentativ; Beispiele für eine Begründung zur Einstufung in die Priorisierungsklassen finden sich in Tabelle 7.

Die Priorisierung wird in drei Kategorien vorgenommen. In der Gemeinde können Flächen mit der gleichen Priorität und Eignung vorhanden sein.

Tabelle 7: Hinweise zur Einstufung der Priorisierung der Potenzialflächen

Priorität		Begründung
I	*Bevorzugte Inanspruchnahme*	Die Fläche befindet sich beispielsweise - im Zusammenhang bzw. angrenzend zu Siedlungsbereichen und im Bereich von Vorbelastungen oder - innerhalb der EEG-Förderkulisse (bedeutet automatisch Lage entlang von Autobahnen und Bahntrassen) - abseits von Naherholungsgebieten - in für diesen Landschaftsraum durchschnittlichen Landschaftsbereichen - abseits von touristisch stark genutzten Landschaftsbereichen - …
II	*Inanspruchnahme, wenn Flächen mit Priorität I nicht zur Verfügung stehen*	Die Fläche befindet sich beispielsweise - in räumlicher Nähe zu Siedlungsbereichen oder Vorbelastungen - angrenzend an Förderkulisse nach EEG (Fortsetzung von Flächen mit Priorität 1 aufgrund der kompakten Anordnung) - in für diesen Landschaftsraum durchschnittlichen Landschaftsbereichen - abseits von touristisch stark genutzten Landschaftsbereichen - …
III	*Inanspruchnahme, wenn Flächen mit Priorität I und II nicht zur Verfügung stehen*	Die Fläche befindet sich beispielsweise - abseits von Siedlungen und Vorbelastungen - außerhalb der EEG Förderkulisse - innerhalb sensiblen, hochwertigeren Landschaftsräumen - angrenzend an Schutzgebiete (insbes. Natura 2000) - in Bereichen zur Freihaltung von Sichtbeziehungen gem. Gemeindewillen - …

Flächen mit einer geringen Eignung im Gemeindegebiet sind grundsätzlich nachranging zu entwickelt, sofern in der Gemeinde Flächen mit höherer Eignung vorliegen. Aufgrund dessen wird diesen Flächen keine Priorität zugeordnet.

5.2 Darstellung der Potenzialflächen und Priorisierung

Nach Abzug der Flächen mit Ausschlusswirkung und der Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis verbleiben in der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog 4 Potenzialflächen. Die Abgrenzung der Potenzialflächen erfolgt anhand der vorliegenden Abwägungskriterien oder sofern erforderlich anhand von Strukturen (Landschaftsstrukturen oder Infrastruktur) oder Flurstücksgrenzen.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Auswertung für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beschrieben. Insgesamt wurden folgende Flächen ermittelt:

Tabelle 8: Flächenmäßige Verteilung der Potenzialgebiet in der Gemeinde

Eignung	Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog (1.420 ha)	Anzahl Flächen
keine	896 ha (rd. 63,1 %)	Restliches Gemeindegebiet
gering	189 ha (rd. 13,3 %)	1
mäßig	227 ha (rd. 16,0 %)	1
hoch	32 ha (rd. 2,3 %)	1
sehr hoch	76 ha (rd. 5,4 %)	1

Im östlichen Gemeindegebiet befinden sich Flächen mit hoher oder sehr hoher Eignung. Im zentralen Bereich der Gemeinde, in dem sich ein Großteil der Windenergieanlagen befindet, liegen überwiegend Flächen mit mäßiger bis hoher Eignung.

Das übrige Gemeindegebiet weist aufgrund der Überlagerung mit Ausschlusskriterien keine oder nur eine geringe Eignung auf.

Auf der nachfolgenden Karte sind alle Potenzialflächen dargestellt, nummeriert sowie hinsichtlich ihrer Eignung eingefärbt.

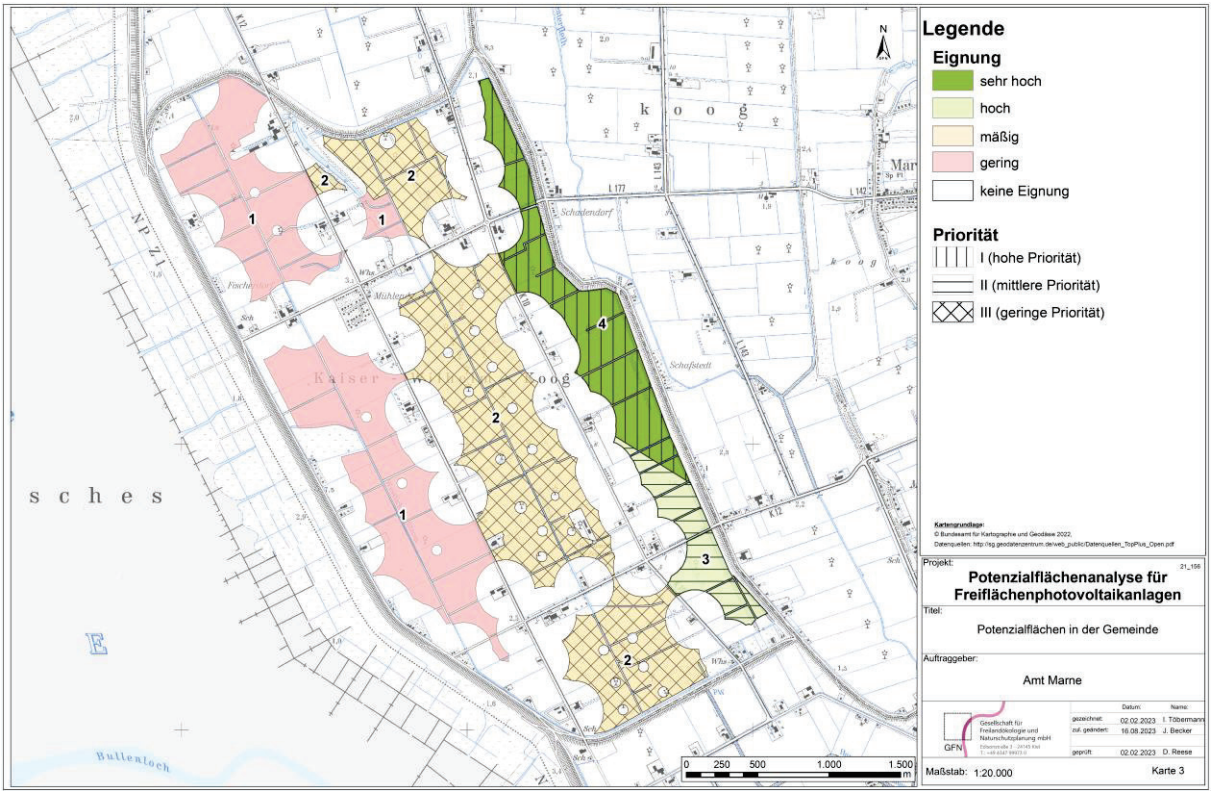


Abbildung 21: Eignung und Priorität der Flächen im Kaiser-Wilhelm-Koog

In der Summe ergibt sich für die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog die nachfolgende Zusammenfassung der Potenzialflächen:

Tabelle 9: Zusammenfassung der Eignung und Priorität der Flächen

Fläche	Eignung	Priorität
1	gering	-
2	mäßig	III
3	hoch	II
4	sehr hoch	I

Im Folgenden werden die Potenzialflächen einzeln beschrieben sowie ihre Eignung und die Priorisierung.

Potenzialfläche 1 – westliches Gemeindegebiet Nahe der Nordsee

Die Potenzialfläche Nr. 1 gliedert sich in drei Teilflächen auf und, die im Westen der Gemeinde liegen und teilweise an den Landesschutzdeich angrenzen. Insgesamt ist sie rd. 189 ha groß

Die Flächen, die östlich des Landesschutzdeiches und westlich der Schulstraße liegen, sind als naturschutzfachlich sensibler Raum einzustufen. Sie befindet sich innerhalb des Küstenstreifens, angrenzend an FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete und innerhalb der Leitlinie für den Vogelzug, wobei den Bereichen entlang der 1. Deichlinie eine besondere

Bedeutung als Leitlinie zuzuordnen ist. Aus vorangegangen Planungen für die Windkraft wird deutlich, dass die Flächen aufgrund der Küstenähen eine Bedeutung für die Rastvögel haben

Zudem befindet sich im südlich der Gemeinde gelegenen Neufelder-Koog die letzte Kolonie der Lachseeschwalben in Mitteleuropa, weswegen dem Schutz des Brut- und Lebensraumes eine besondere Bedeutung zu kommt. Schleswig-Holstein trägt, aufgrund des Brutstandortes, eine besondere Bedeutung für den Erhalt dieser Art. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 für den Kaiser-Wilhelm-Koog wurde eine Erfassung der Raumnutzung des Kaiser-Wilhelm-Kooges durch die Lachseeschwalbe durchgeführt. Im Zuge dieser Erfassung wurde deutlich, dass die erste Deichlinie an sich sowie die Flächen zwischen Landesschutzdeich und westlichem Strom eine Bedeutung für die Lachseeschwalbe hat. Hierbei hervorzuheben ist die Grünlandfläche, welche auch Teil des Biotopverbundsystems ist. Die Flächen im westlichen Teil des Kooges werden zur Nahrungssuche und als Transferbereich genutzt.

Im Osten überlagert sich die Fläche teilweise mit den vorsorglichen Abstandspuffern zum Naturschutzgebiet, zum FFH- und EGV-Gebiet. Die Überlagerung und Nähe zu diesen Schutzgebieten unterstreicht die Einstufung als sensiblen und naturschutzfachlich bedeutenden Raum.

Der Kaiser-Wilhelm-Koog weist zudem eine Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung auf, was sich unter anderem in der Vielzahl an Ferienunterkünften widerspiegelt. Insbesondere die Nähe zur Nordsee und dem Wattenmeer an sich sind für Touristen und Erholungssuchende bedeutsam. Im westlichen Bereich sind zudem Infrastrukturen für die Naherholung (Wohnmobilstellplatz, Badestelle, Parkplatz am Deich) vorhanden, die die Nutzung der küstennahen Bereiche durch Touristen und Erholungssuchende attraktiver machen.

Durch die Überlagerung mit den beschriebenen Abwägungskriterien und dem daraus entstehenden hohen Konfliktpotenzial wurden der Fläche eine geringe Eignung und keine Prioritätsklasse zugeordnet.

Potenzialfläche 2 – östlich der K12 (Schulstraße) und westlich der K10 (Sommerdeich)

Zwischen den beiden in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Kreisstraßen befindet sich die rd. 227 ha große Potenzialfläche Nr. 2, die sich in eine große und eine kleine Teilfläche gliedert. Die Potenzialflächen 1 und 2 werden durch die K12 (Schulstraße) sowie den 200 m – Abstand um Wohnbebauungen und Hoflagen getrennt. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich aktuell zahlreiche Windkraftanlagen.

Die Potenzialfläche wird von drei Abwägungskriterien überlagert. Die Potenzialfläche liegt, wie Potenzialfläche 1, innerhalb der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und wird vom Fließgewässer „Mittlerer Strom“ durchzogen, welcher als Leitlinie für den Vogelzug dient. Somit sind überdurchschnittliche Flugaktivitäten zu erwarten. Der ehemalige Priel „Krautloch“, der gleichzeitig als gesetzlich geschütztes Biotop gilt, wird bereits als Ausschlussfläche von der Potenzialfläche ausgeklammert. Zudem befindet sich die Fläche innerhalb des 3 km Küstenstreifens, wobei fachlich dargestellt wurde, dass eine Vereinbarkeit mit diesem

Kriterium gegeben ist. Sofern es die Änderungen der Gesetzeslage zulassen, ist die Gemeinde bestrebt, den Windpark in diesem Bereich zu erhalten bzw. zu repowern. Da es sich sowohl bei der Windkraft als auch bei Freiflächenphotovoltaikanlagen um Vorhaben handelt, die eine Laufzeit von 20-30 Jahren aufweisen, kann es bei gleichzeitiger Überbauung von Photovoltaik und Windkraft, bei all den Vorteilen die dies mit sich bringt, auch Genehmigungshemmnisse geben. Aufgrund dessen wird die Windkraft als Abwägungskriterium eingebracht und mit dem Wunsch diesen zu erhalten und zu repowern berücksichtigt. Da aktuell nicht absehbar ist, wie eine mögliche Ausgestaltung eines repowerten Windparks aussehen wird, wie der Flächenbedarf oder die Anordnung eines zukünftigen Windparks aussieht, wird diese Fläche als mäßig eingestuft.

Sofern mögliche Gesetzesänderungen den Erhalt der Windkraft in der Gemeinde nicht ermöglichen, würde bei einem Rückbau eine Freifläche entstehen, die dann zu weiteren Sichtbeziehungen und Freiräumen in der Gemeinde führt. Bei einem Erhalt des Windparks werden die Sichtbeziehungen für den Durchschnittsbetrachter von Straßen und Wegen in der Gemeinde über das Zentrum der Gemeinde erhalten und nicht durch Module verbaut.

Aufgrund dessen wird der Fläche die Priorität III zugeordnet.

Potenzialfläche 3 – südöstlicher Bereich der Gemeinde zwischen der K10 (Sommerdeich) und dem östl. Deich

Im Osten wird die Fläche vom Sommerdeich begrenzt, im Westen durch die Straße Sommerdeich. Im Norden schließt die Potenzialfläche Nr. 4 an. Die rd. 32 ha große Fläche befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet, das von den Abwägungskriterien Vogelzug und Küstenstreifen überlagert wird. Es wurde fachlich dargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb des 3 km Küstenstreifens gegeben ist, insbesondere aufgrund der Lage abseits der Küste und durch die Vorbelastung durch die Windkraftanlagen.

Die Fläche befindet sich abseits der naturschutzfachlich sensiblen Bereiche entlang der Küste sowie abseits der touristisch genutzten Gebiete, welche eher im küstennahen Bereich zu finden sind. Durch den westlich gelegenen Windpark ist eine Netzanbindung möglich. Der angrenzende Sommerdeich unterbindet eine Sichtbeziehung in die umliegenden Gemeinden.

Die Netzanbindung und die Lage abseits der sensiblen Küstenbereiche jedoch in Hinblick auf einen erhöhten Vogelzug führen zu einer Einstufung in die Prioritätsklasse II.

Potenzialfläche 4 – nordöstlicher Bereich der Gemeinde zwischen der K10 (Sommerdeich) und dem östl. Deich

Östlich des Deiches, westlich der Straße „Sommerdeich“ befindet sich die rd. 76 ha große Potenzialfläche Nr. 4. Sie wird von einem Abwägungskriterium (3 km Küstenstreifen) überlagert, weshalb ihr eine sehr hohe Eignung zugeordnet wird. Es wurde fachlich dargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb des 3 km Küstenstreifens gegeben ist, insbesondere aufgrund der Lage abseits der Küste und durch die Vorbelastung durch die Windkraftanlagen.

Die Fläche liegt von Westen gesehen sichtverschattet von den Windkraftanlagen. Die Touristen nutzen vornehmlich die Küstennahen Bereiche, insbesondere das Wattenmeer bzw. die Bereiche entlang der ersten Deichline. Von diesem Bereich besteht zwar aufgrund der marschtypisch geringen Strukturvielfalt eine Sichtbeziehung in Richtung Sommerdeich, allerdings konzentriert sich das Ansinnen der Touristen auf den Bereich des Meeres. Zudem bestehen die nächsten Jahre und sofern es die Gesetzesänderungen zulassen auch langfristig, die Windkraftanlagen im zentralen Bereich der Gemeinde, so dass das Landschaftsbild bereits technisch stark geprägt ist. Sofern die Windkraftanlagen doch entgegen dem Willen der Gemeinde oder in Ermangelung entsprechender Rechtslagen abgebaut werden sollten, ergibt sich durch die Lage im Westen der Gemeinde ein Landschaftsraum, der somit freigehalten werden kann.

Eine Sichtverschattung in die umliegenden Gemeinden ist durch die umlaufenden Deiche gegeben, sodass auch die östlich des Sommerdeiches gelegenen Wohnhäuser von einer Solarnutzung nicht beeinträchtigt werden. Ein Netzanschluss ist durch die zahlreichen Windkraftanlagen in der Gemeinden gegeben.

Somit wird mit Blick auf die potenziellen Entwicklungen hinsichtlich der Windkraft und aufgrund der Lage abseits der empfindlichen Gebiete in Küstennähe die Fläche 4 in die Prioritätsklasse I eingestuft.

6 Nachbarschaftliches Abstimmungsgebot

Aufgrund der Größe und der Wirkung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt der interkommunalen Abstimmung eine besondere Bedeutung zu.

Die Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog ist vollständig eingedeicht. Aufgrund der dadurch entstehenden Sichtverschattung wird das Landschaftsbild für die Nachbargemeinden nicht erheblich beeinträchtigt.

7 Fazit

Im Zuge dieser Studie wurde das Gemeindegebiet der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog hinsichtlich der Eignung für Freiflächenphotovoltaikanlagen untersucht.

Nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleiben Flächen, die grundsätzlich Potenzial für Freiflächensolaranlagen aufweisen. Diese lassen sich je nach möglicher Überlagerung von Prüf- und Abwägungskriterien in ihrer Eignung differenzieren und hinsichtlich einer Nutzung zu priorisieren.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Flächen entlang der ersten Deichlinie zwischen Landesschutzdeich und Schulstraße aufgrund der naturschutzfachlich sensiblen Lagen für Freiflächensolaranlagen nur gering geeignet ist. Die Flächen im Osten entlang des Sommerdeiches sind aufgrund der Überlagerung mit nur maximal einem bzw. keinem Abwägungskriterium hoch bzw. sehr hoch geeignet. Der zentrale Bereich, ist derzeit noch mit Windenergieanlagen bebaut. Sofern möglich soll die Windkraft auch weiterhin Bestand haben. Die Flächen im Zentrum der Gemeinde werden als mäßig geeignet eingestuft.

8 Quellenverzeichnis

GFN mbH (2011): 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog - gemeinsame Begründung - Stand 19.05.2011.

IM-SH (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.

IM-SH (2005): Regionalplan Planungsraum IV.

Koop, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002.

Landesamt für Denkmalpflege (2023): Denkmalliste Kreis Dithmarschen. Internet: https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/1053e0cc-2c22-4e75-adc9-648889d338a7/resource/d4af32ed-e7dc-4767-a0aa-d8b804b7bbdf/download/kreis-dithmarschen.pdf (28.02.2023).

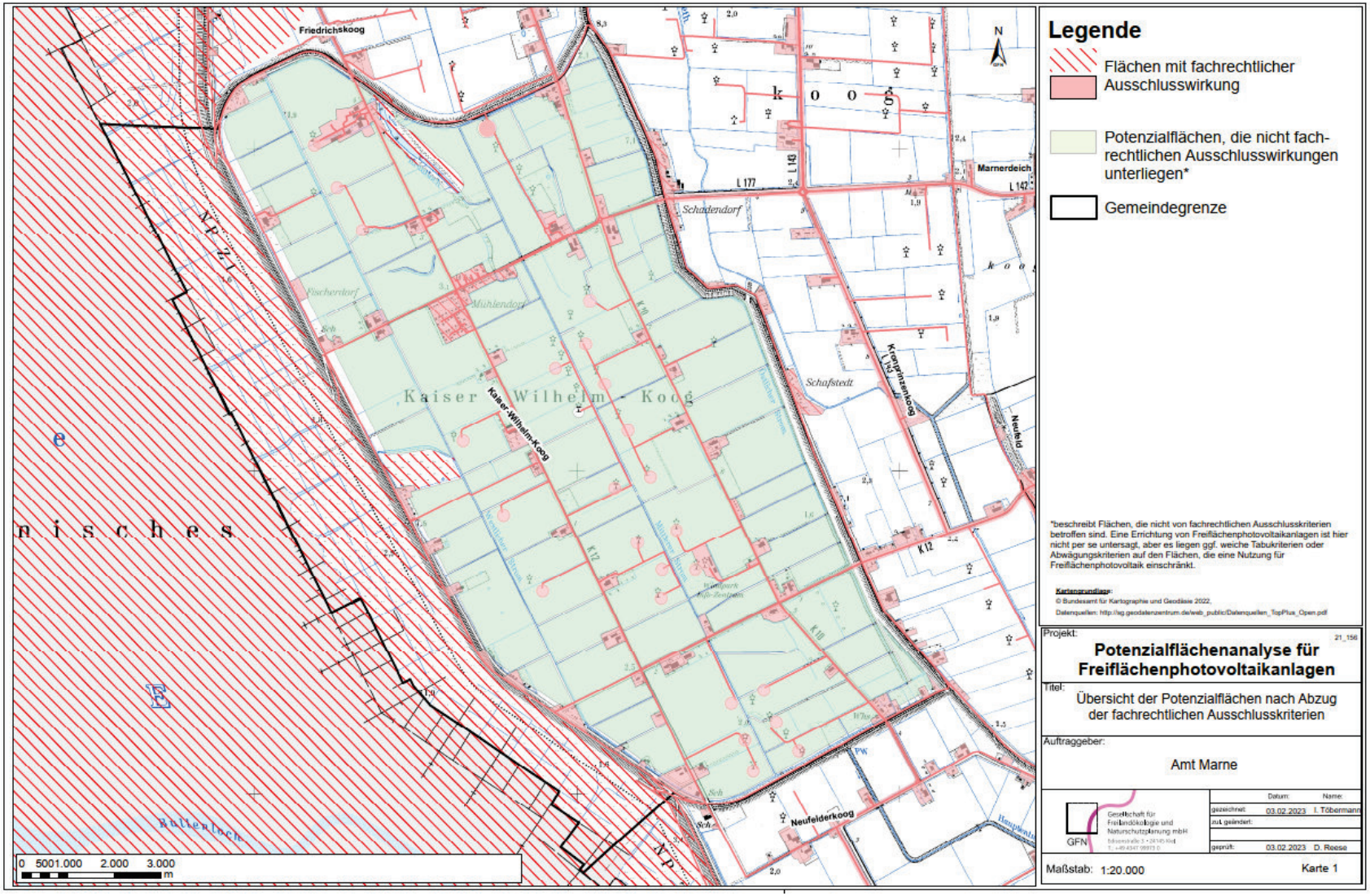
MELUND-SH (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III - Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

MIKWS SH und MEKUN SH (2024): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

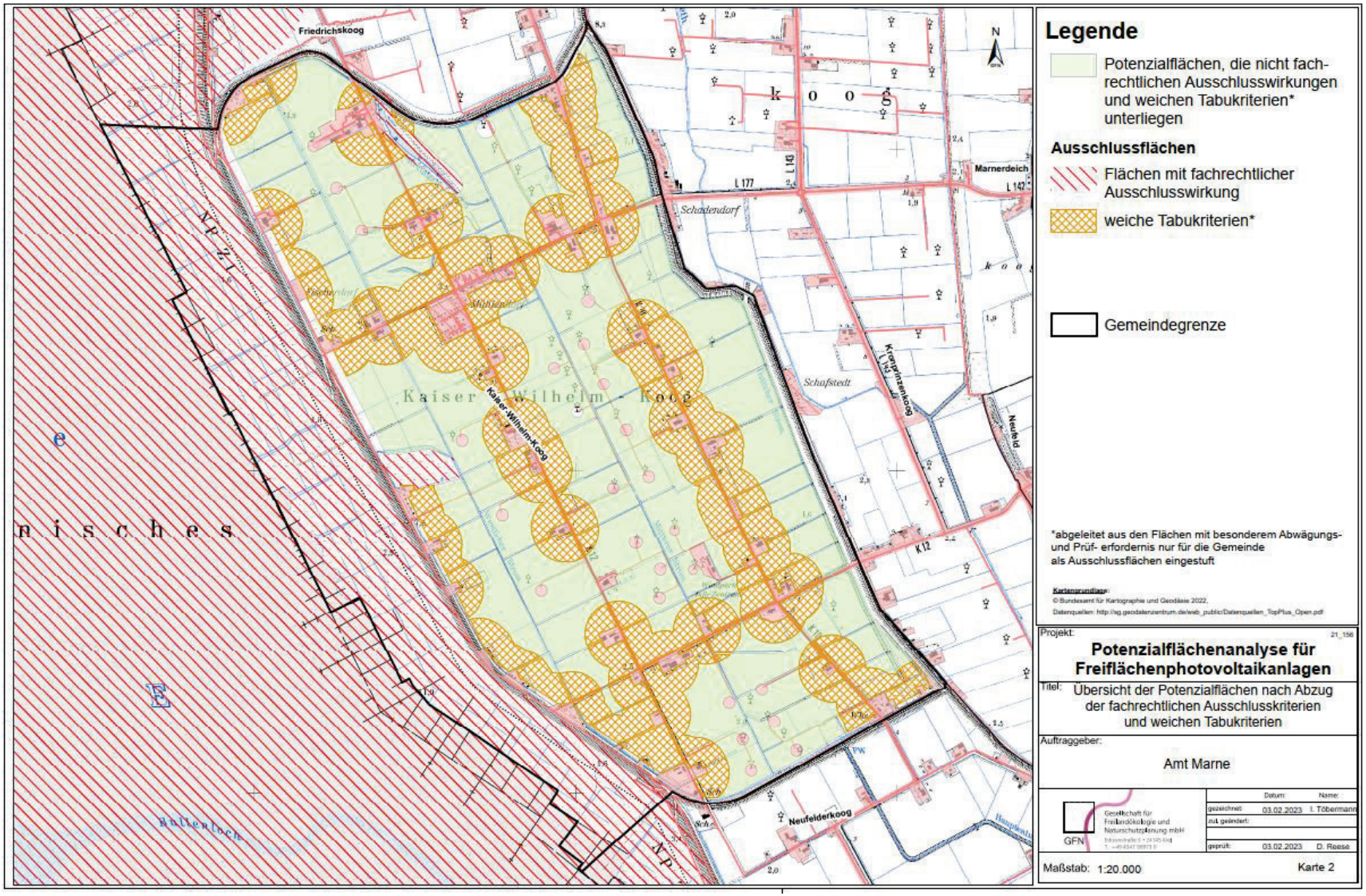
MILIG-SH und MELUND SH (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung. Entwurfsstand.

9 Anlagen

Anlage 1: Verbleibende Flächen nach Abzug der harten Tabukriterien



Anlage 2: Verbleibende Flächen nach Abzug der weichen Tabukriterien



Anlage 3: Darstellung der Potenzialflächen inkl. Eignung und Priorisierung

